

Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen
Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen
Band: 42 (1954)
Heft: 12

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweiz. Raiffeisenbote

Organ des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen



System Raiffeisen

Erscheint jeden Monat

Gesamtauflage 22 000 Exemplare

Olten, den 15. November 1954

42. Jahrgang — Nr. 12

Die Idee

Ideen entzünden wie elektrische Funken. Ideen haben die Welt in Bewegung gebracht, haben Evolutionen und Revolutionen ausgelöst. Ideen haben die Menschen gegeneinander zu Feinden gemacht oder sie zu starker Macht vereinigt. Ideen haben die gesellschaftliche Struktur vieler Völker von Grund auf verändert.

Der Idee der kollektiven Selbsthilfe und der Solidarität verdankt unser Staat nicht nur seine Entstehung, sondern auch seine durch die Jahrhunderte bewährte Form. Diese Idee war in unserem Lande immer getragen vom genossenschaftlichen Geiste. Diese geheimnisvolle Kraft hat den Bund der Eidgenossen durch all die Schwierigkeiten der Zeit zusammengehalten; sie war während all den Jahrhunderten des Bestandes unseres Bundes die gestaltende und erhaltende Kraft, die ihren Einfluß ausübte auf die innere und äußere Politik des Staates, auf die Gesellschaft und die Persönlichkeit der Eidgenossen.

Die Idee dieser genossenschaftlichen Selbsthilfe, der Solidarität und des Gemeinsamen, begann sich dann vorab gegen Ende des letzten Jahrhunderts in neuer Form auch im wirtschaftlichen Existenzkampf weiter Kreise unseres Volkes als der beste und sicherste Weg durchzusetzen. Vom edlen, menschenfreundlichen Bürgermeister Friedrich Wilhelm Raiffeisen war um die Mitte des letzten Jahrhunderts die Idee der eigenen genossenschaftlichen Spar- und Kreditorganisation für die ländliche Bevölkerung ausgegangen. Diese Idee eroberte förmlich die Welt; denn es gibt praktisch kaum einen Kulturstaat, in dem sie nicht in der einen oder andern Form verwirklicht worden ist. Und auch in der Schweiz wurde bereits in den 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts die Schaffung einer neuen leistungsfähigen Organisation zur Behebung der Kreditnot der ländlichen Bevölkerung verlangt und die Verwirklichung der Raiffeisenschen Genossenschaftsidee in Vorschlag gebracht. Der schlichte Dorfpfarrer von Bichelsee, Pfarrer Johann Evangelist Traber, war der initiative und selbstlose Mann, den es zur Verwirklichung der Idee brauchte. Er hat die Raiffeisenidee bei uns in die Tat umgesetzt und ihrem Siegeszug den ersten Schwung gegeben. In wenig mehr als 50 Jahren hat sich die Idee der genossenschaftlichen Selbsthilfe auf dem Spar- und Kreditsektor nach den Grundsätzen Raiffeisens in unserem Lande prächtig entwickelt, und hinter ihr steht heute eine über das ganze Land verbreitete, festgefügte Organisation mit 986 örtlichen Kassen, weit über 100 000 Mitgliedern und rund 1,2 Milliarden Franken zur Verwaltung anvertrauter Gelder. Die Raiffeisenidee hat wie elektrische Funken gezündet in die Täler bis hinauf in die entlegensten Bergdörfer.

Wichtig ist, daß der wahre Geist Raiffeisens, die wahre Genossenschaftsidee, auch in der groß und stark gewordenen Bewegung unseres Landes weiterhin lebendig bleibe und den repräsentativen Zahlen die innere Wärme und den Gehalt gebe. Hat doch schon der römische Dichter Vergil das Wort geprägt: »Mens agitat molem« (der Geist bewegt die Materie). Nur der wahre und echte, dienende Geist in unserer Bewegung wird das schöne Werk seiner Vollendung zuführen, nach dem Wort des großen Dichters Goethe: »Daß sich das größte Werk vollende, genügt ein Geist für tausend Hände.« Gerade das Betonen des Dienenden in der genossenschaftlichen Raiffeisenbewegung rüttelt die Menschen auf, macht sie widerstands-

fähig gegen den materialistischen Geist und zwingt zu Verbesserungen.

Alle Tätigkeit der Raiffeisenkassen, mag sie auch noch so im Materiellen behaftet sein, mit materiellen Dingen, mit den Geldsorgen der Mitglieder, den Sicherheiten für die Darlehen und Kredite, der Zinsleistung von Schuldner und an Gläubiger usw. zu tun haben, alle diese Tätigkeit muß letztlich ihr Ziel darauf gerichtet haben, der geistig-sittlichen Hebung des Volkes zu dienen. Die Tätigkeit der Raiffeisenkassen darf nicht im Materiellen stehenbleiben. Auch die noch so materiellen Angelegenheiten müssen vom Primat des Geistigen bestimmt werden. Und wie das Geld in seiner wahren Funktion nur das Mittel ist, um den Menschen das für das Leben Notwendige zu beschaffen, so sollen auch die Raiffeisenkassen das Geld nur als Mittel benützen, mit dem sie der Bevölkerung und jedem einzelnen helfen, die menschliche Persönlichkeit zu heben und die fruchtbare Zusammenarbeit der Dorfgemeinschaft zu fördern. Die Raiffeisenkasse ist nicht nur Geldausgleichsstelle im Dorf, der ausgleichende Wirtschaftsfaktor in der Gemeinde, sie ist weit mehr noch beauftragt, die geistig-sittlichen Kräfte in unserer Landbevölkerung zu wecken und zu fördern, um ihr zu helfen, die materiellen Voraussetzungen zu schaffen, bei denen es ihre Eigenständigkeit bewahren und damit unserem Volksganzen ihren staats- und bevölkerungspolitisch unentbehrlichen Beitrag leisten kann.

Wenn die Idee, die der Raiffeisenbewegung zugrunde liegt, nicht in den eigenen Reihen unserer Organisation abgewertet wird, und wenn der genossenschaftliche Geist lebendig bleibt, so wird dieser ländlichen Selbsthilfeorganisation auf dem Gebiete des Spar- und Kreditwesens eine erfolgreiche Weiterentwicklung gesichert sein. Pfarrer Traber hat einmal gesagt: »Nur zwei Dinge können die Raiffeisenkassen umbringen:

1. sie selbst, wenn sie von ihren goldenen Grundsätzen abweichen sollten, die auf das ewige Grundgesetz der Gottes- und Nächstenliebe gebaut sind;
2. brutale Gewalt, wenn bei uns russisch-kommunistische Zustände eintreten sollten, die alles Recht vernichten und alle Privat-Initiative zu Boden treten, wovor uns Gott bewahre!« und daher als geistiges Vermächtnis der von ihm ins Leben gerufenen Bewegung die Mahnung hinterlassen:

»Bleibt treu den von Vater Raiffeisen aufgestellten Grundsätzen. Dann werden die Raiffeisenkassen Bestand haben und segensreich wirken, dann werden sie den allzeit bestehenden inneren und äußeren Widerständen gewachsen sein und Schutz und Hort des kleinen Mannes, unseres Bauern-, ländlichen Mittel- und Arbeiterstandes bleiben.«

- a -

Zur Wirtschafts- und Geldmarktlage

Fast täglich registrieren wir mehr oder weniger bedeutungsvolle Meldungen aus dem politischen Weltgeschehen. Es ist nicht unsere Aufgabe, diese Ereignisse an dieser Stelle zu kommentieren. Wenn wir ab und zu Geschehnisse aus der internationalen Politik an dieser Stelle und zur Einleitung unserer Berichte vermerken, so vor allem deshalb, weil die politische Entwicklung erfahrungsgemäß ihren großen und nachhaltigen Einfluß auf das wirtschaftliche Geschehen auszuüben vermag. Der im letzten Bericht erwähnten Einigung an der Neunmächte-Konferenz in London folgte im Monat Oktober in Paris die Unterzeichnung einer ganzen Reihe von Verträgen und Protokollen über die Vereinbarungen von London über die Be-

endigung des Besetzungs-Regimes in Westdeutschland, die Wiederaufrüstung dieses Landes, die Rückgabe der Souveränität an dasselbe, seinen Beitritt zur atlantischen Verteidigungsgemeinschaft, über das Saar-Problem usw. Aber diese Vereinbarungen bedürfen der Ratifikation durch die Parlamente der einzelnen Länder, und es scheint, daß sich sowohl in Frankreich wie in Deutschland heftige Widerstände, speziell gegen die Abmachungen über das Saargebiet, geltend machen, die — wenn sie nicht die Ratifikation der Verträge verhindern — zu ernststen innenpolitischen Schwierigkeiten führen könnten. Und über allem, was in Europa geschieht, liegt nach wie vor der dunkle Schatten einer unvermindert bedrohlich wirkenden russischen Politik, jener Macht, deren Verteidigungsminister im August dieses Jahres erklärte: »Wir sind zum Kriege bereit, wenn aber die Zeit kommt, sind wir gewappnet...«

Zu Beginn dieses Monats haben in den Vereinigten Staaten von Amerika die Teilerneuerungswahlen für die beiden Häuser des Parlaments stattgefunden, welche den bisher die Mehrheit innehabenden Republikanern eine Niederlage, den Demokraten — die als weniger wirtschaftsfreundlich bezeichnet werden — aber einen Sieg brachten. An der Außen- und Wirtschaftspolitik wird sich aber deswegen wohl kaum viel ändern, denn die Mehrheit der Siegerpartei ist eine sehr schwache. Jedenfalls ist es bemerkenswert, daß an der New Yorker Aktienbörse in den ersten Tagen nach den Wahlen ein wildes Hausse-Treiben mit außerordentlichen Kurserhöhungen zu verzeichnen war.

Im **I n l a n d** ist anläßlich der Volksabstimmung vom 25. Oktober 1954 die Vorlage über die vierjährige Verlängerung der Finanzordnung des Bundes von Volk und Ständen mit deutlichem Mehr angenommen worden; aber die Stimmbeteiligung betrug nur 45%. Viele Bürger, die zwar die Notwendigkeit einer Verlängerung des geltenden Rechts — mit wünschbaren Milderungen und Entlastungen — anerkennen, haben ihrer Unzufriedenheit durch Stimmenthaltung Ausdruck gegeben. Den zuständigen Instanzen ist nun Frist eingeräumt zur Ausarbeitung einer definitiven Finanzordnung; diese wird den Erfahrungen mit den Vorlagen vom Dezember 1953 und Oktober 1954 Rechnung tragen müssen, wie der Bundesrat in seiner Botschaft zu den Ausführungsverordnungen richtig feststellt. Man gibt sich offenbar Rechenschaft davon, daß weite Kreise vom endgültigen Recht wesentliche Steuererleichterungen erwarten. Die für 1955/58 bei der Luxus-, Wehr- und Umsatzsteuer beantragten Milderungen bedeuten nur einen höchst bescheidenen Anfang hiezu und sind nicht viel mehr als die Ausmerzungen ausgesprochener Härtefälle oder Ungerechtigkeiten. Glücklicherweise ist die Lage der Bundesfinanzen auch so, daß die Voraussetzungen für weitergehendes Entgegenkommen vorzuliegen scheinen. So verzeichnen die Fiskaleinnahmen des Bundes für die ersten neun Monate des laufenden Jahres mit 1,5 Milliarden (gegen 1,17 Mrd. i. V.) Rekordziffern. Für das ganze Jahr 1954 sind sie mit 1,68 Milliarden veranschlagt, und es steht schon heute fest, daß diese Summe sehr stark überschritten werden wird. Es ist denn auch nicht überraschend, wenn schon heute mit einem guten, ja sehr guten Abschluß des Staatshaushaltes für 1954 gerechnet wird. Auch der Voranschlag für 1955 rechnet mit einem Reinertrag von 19 Millionen oder einer Besserung um 63 Millionen gegenüber der Rechnung 1953, obschon 1955 wieder ein »wehrsteuerarmes« Jahr sein wird und erhebliche Aufwendungen für das außerordentliche Rüstungsprogramm vorgesehen sind. In Würdigung dieser Tatsachen und des Umstandes, daß Voranschläge in der Regel den »ungünstigen Fall« annehmen, wird man den oberwähnten Wünschen vieler Bürger sicher die Berechtigung nicht absprechen können. — Daß auch die Budgets der Post und der SBB für 1955 recht günstig lauten, sei der Vollständigkeit halber ebenfalls erwähnt.

Alle diese Voranschläge rechnen mit der Fortsetzung der günstigen Wirtschaftskonjunktur, wozu die Voraussetzungen weitgehend vorhanden zu sein scheinen. Die Ergebnisse unseres Außenhandels im September haben sich gegenüber dem

Vormonat bei der Einfuhr um rund 50 Millionen auf 475 Mill. (Vorjahr 424,7 Mill.) und bei der Ausfuhr gar um 117 Mill. auf 489 Mill. (Vorjahr 463 Mill.) erhöht. Die Folge war zur Abwechslung wieder ein Aktivsaldo in der Höhe von 13,6 Mill. Franken. — Die rege Wirtschaftstätigkeit unseres Landes widerspiegelt sich auch in den Ergebnissen unseres auswärtigen Handels in den ersten 9 Monaten des laufenden Jahres. So bezifferte sich die Einfuhr mit einem Wertbetrag von 4053 Mill. auf hohem Stand und erzeugt gegenüber 1953 eine Zunahme von 391 Mill. oder 11 %. Die Ausfuhr bezifferte sich auf 3780 Mill. und bewegte sich — bei geringer Erhöhung gegenüber dem Vorjahre — auf bisher nie erreichter Höhe. Die Zolleinnahmen des Bundes in den ersten 9 Monaten dieses Jahres betrugen denn auch 375 Mill. oder 36 Mill. mehr als in der gleichen Zeit des Vorjahres. — Auch die SBB warteten mit andauernd günstigen Betriebsergebnissen auf; sie sind fast jeden Monat besser als in der gleichen Vorjahreszeit. Im September z. B. erreichten die Betriebseinnahmen die Höhe von 70,79 Mill. oder 2,44 Mill. mehr als im Vergleichsmonat des Vorjahres, während der Betriebsaufwand 44,6 Mill. und der Überschuß über 26 Mill. Fr. betrug. — Die Lage auf dem Arbeitsmarkt kann nach wie vor als günstig bezeichnet werden. Trotz der vorgerückten Jahreszeit war die Nachfrage nach Arbeitskräften bis in den Herbst hinein lebhaft, und es wurde Ende September nur 1630 arbeitslose Stellensuchende gezählt (1911 i. V.), während die gemeldeten offenen Stellen mit 5194 um mehr als 200 größer waren als im Vorjahre.

Nicht ganz ohne gewisse Sorgen verfolgt man die Entwicklung der Preise und Kosten. Während an den Rohstoff- und Produktenmärkten der Weltwaren eine widersprechende Entwicklung, teilweise nach oben (Weizen) und teilweise nach unten zu beobachten ist, verzeichnet der Landes-Index für die Kosten der Lebenshaltung in der Schweiz fast jeden Monat ein leichtes Anziehen und erreichte Ende Oktober 1954 den Stand von 172,5 Punkten, wobei vor allem Lebensmittel eine fast dauernd steigende Tendenz aufweisen. So besteht die Gefahr, daß die Preis-Lohn-Spirale in Bewegung gerät mit all ihren Rückwirkungen für die Volkswirtschaft.

Der Geld- und Kapitalmarkt ist nach wie vor durch eine konstant ruhige, aber flüssige Verfassung gekennzeichnet. Es stehen unserer Wirtschaft in reichlichem Maße flüssige Mittel zur Verfügung, wenn auch das Angebot nicht mehr so drängend ist wie in den ersten Monaten dieses Jahres. Nach den Angaben der Schweiz. Nationalbank wurden in den ersten 9 Monaten dieses Jahres 36 inländische Obligationen-Anleihen im Emissionswerte von 573 Mill. Fr. öffentlich aufgelegt, verglichen mit 45 Anleihen für 453 Mill. in der gleichen Zeit des Vorjahres. Hievon entfielen aber 361 Mill. auf Konversionen, so daß der Markt nur mit 212 Mill. neu beansprucht wurde. Davon entfielen nur 35 Mill. auf Bund, Kantone und Gemeinden, deren Finanzlage die Aufnahme neuer Gelder nahezu übrigbringt, während der größte Teil der Marktbeanspruchung, nämlich 162 Mill., auf die Unternehmungen der Elektrizitätswirtschaft (Kraftwerke) entfällt. Von größerer Bedeutung waren dieses Jahr die ausländischen Anleihen, deren 8 im Emissionswerte von 323,4 Mill. Fr. aufgelegt wurden. Mit Einschluß einiger Aktien-Ausgaben wurde der Markt insgesamt mit 578 Mill. beansprucht; dem stehen aber auch Rückzahlungen in der Höhe von 450 Mill. gegenüber, woraus sich nur ein Neubedarf von 128 Mill. Fr. errechnen läßt. — In nächster Zeit sind neue ausländische Anleiheaufnahmen zu erwarten, so 60 Mill. Fr. für Schweden und 50 Mill. Fr. für eine große italienische Industriegesellschaft.

Die Zinsfuß-Gestaltung blieb in den letzten Monaten ziemlich unverändert. Die sog. Marktrendite der goldgeränderten Papiere schwankt dauernd um 2,50 % (nach Kündbarkeit berechnet), wie auch die Sätze im Bankensektor ziemlich stabil sind. Der Durchschnitts-Zinsfuß für Kassaobligationen bei 12 Kantonalbanken hat sich seit dem Frühjahr von 2,60 % auf 2,62 % erhöht, während jener bei den Großbanken von 2,33 % auf 2,52 % heraufgesetzt wurde. — Die Nachfrage nach kurzfristigen Anlagen ist andauernd sehr lebhaft; vor kurzem hat

der Bund wieder für 159 Mill. Fr. Schatzanweisungen auf $1\frac{1}{2}$ Jahre zu $1\frac{1}{4}$ % bzw. zu $1\frac{1}{2}$ % auf zwei Jahre fest erneuert.

Die Diskussionen um die Zinsfußgestaltung, und vor allem um Maßnahmen zur Verhütung eines weiteren Zinszerfalles nehmen dauernd einen breiten Raum ein. Das überrascht nicht, nachdem kürzlich von zuverlässiger Seite festgestellt wurde, daß in der Schweiz im Jahre 1952 die Nettoersparnisse eine Summe von 3100 Millionen erreichten, denen inländische Anlagemöglichkeiten nur in der Höhe von 1 bis $1\frac{1}{2}$ Milliarden gegenüberstanden. Von vielen Seiten wird auch immer wieder nach Maßnahmen des Bundes zur Stützung des Zinsfußes gerufen. Mit überzeugenden Darlegungen hat der Direktor der Eidg. Finanzverwaltung in längeren Ausführungen kürzlich in der Presse die sehr begrenzten Möglichkeiten hiezu dargelegt, um dann abschließend festzustellen: »Eine grundlegende Wandlung kann der Staat nicht herbeiführen. Dazu reichen sein Einfluß und seine Macht nicht aus. Der weichende Zinssatz ist die Folge des zunehmenden Wohlstandes. Wer vom Staat erwartet, daß er den Wohlstand fördere, kann vernünftigerweise nicht gleichzeitig von ihm verlangen, daß er das Wunder vollbringe, auch noch den Zinssatz zu heben...«

Für die Raiffeisenkassen ergeben sich aus der gegenwärtigen Marktlage keine Richtlinien zu einer Änderung ihrer Zinsfußgestaltung, zumal die Sätze für das neue Jahr erst in zwei bis drei Monaten überprüft und festgelegt werden müssen. Die heutigen Sätze von $2\frac{1}{4}$ bis $2\frac{1}{2}$ % für Spareinlagen, $2\frac{3}{4}$ bis 3 % für Obligationen und $1\frac{1}{2}$ % für Kontokorrentgut haben auf der Gläubigerseite und von $3\frac{1}{2}$ % für erstklassige Hypotheken, 3 % für verbürgte Nachgangstitel und 4 % für reine Bürgschaftsdarlehen, wobei sowohl auf der einen wie anderen Seite leistungsfähigere Kassen noch Mehrleistungen aufweisen können, tragen nicht nur der Marktlage gebührend Rechnung, sondern sind sowohl für Gläubiger als Schuldner äußerst vorteilhaft, gewährleisten aber auch die notwendige Etragsmarge zur Deckung der Unkosten und Steuern sowie zur unerläßlichen Stärkung der Reserven und des Eigenkapitals, der Ausgangsbasis für künftige, noch größere Leistungen.

J. E.

Freiheit und Bindung als Grundproblem der Agrarpolitik

An der Eröffnungsfeier zur Agrartagung während der Wiener Frühjahrmesse sprach Minister Dr. Ernst Feißt, der ehemalige Chef des eidgenössischen Kriegsernährungsamtes und später Gesandter unseres Landes in Ungarn, der an der schweizerischen Raiffeisenverbandstagung vom Jahre 1945 in Luzern über »Die Durchhaltepflicht in der Nachkriegszeit« referierte, über das Thema »Freiheit und Bindung als Grundproblem der Agrarpolitik«. Wir lassen aus diesem Referat einige Stellen folgen, die von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung sind:

»Wenn sich auch die schweizerische Wirtschaftspolitik mit Erfolg bemüht, möglichst liberale Grundsätze zu berücksichtigen und eine freie Marktwirtschaft unter wohlabgewogenen Rücksichtnahmen auf die Bedürfnisse der einzelnen Wirtschaftszweige anzustreben, so ist doch die überwiegende Mehrheit des Volkes bereit, der Landwirtschaft eine Sonderstellung einzuräumen.

Die Ausnahmestellung des Bauernstandes in der schweizerischen Volkswirtschaft ist durch die Annahme des Landwirtschaftsgesetzes, das weitergehende Sicherungen vorsieht, als sie bis jetzt bestanden haben, am 30. März 1952 sanktioniert worden. Wenn es sich wohl nur um eine ausführlichere Rahmengesetzgebung handelt, so sind in den wirtschaftlichen Bestimmungen, namentlich was Produktion, Absatz, Ein- und Ausfuhr sowie Preise anbetrifft, doch sehr einschneidende und ausgesprochene Schutzbestimmungen eingebaut worden, welche die heute gegenstandslos gewordenen notrechtlichen Bestimmungen aus der Kriegszeit auf Grund der mit ihnen gemachten Erfahrungen ersetzen. Es handelt sich hier in der Tat um das Kernstück des Landwirtschaftsgesetzes. Im Gegensatz zu früher sind nicht nur rein technische Förderungsmaßnahmen, sondern auch die Bestimmungen über die Beeinflussung der Produktionsorientierung, die Förderung des Produktionsabsatzes, die Regelung der Einfuhr, die Un-

terstützung des Agrarexportes und die Richtlinien über die Preise landwirtschaftlicher Erzeugnisse festgelegt.

Ausführlich erläuterte Minister a. D. Dr. Feißt, wie das Landwirtschaftsgesetz in den einzelnen Zweigen der landwirtschaftlichen Produktion angewendet wird, z. B. für Milch und Molkereierzeugnisse, und ging auf die besonderen Statuten für die Wein- und Eierwirtschaft sowie für die Schlachtvieh- und Fleischversorgung ein.

»Als Instrument für die praktische Durchführung der mit der Regelung des Schlachtviehmarktes in Zusammenhang stehenden Aufgaben wurde eine gemeinsame Organisation: »Genossenschaft für Schlachtvieh- und Fleischversorgung« (GSF) geschaffen. In dieser Genossenschaft waren alle, an Schlachtvieh und Fleisch direkt interessierten Organisationen der Produzenten, des Handels, der Verwerter vertreten.«

Über die bisherigen Erfahrungen mit der Marktordnung in der Fleischversorgung sagte der Redner zusammenfassend:

»Die Erfahrungen, die in vier Jahren gesammelt worden sind, dürfen grosso modo als ermunternd oder wenigstens verheißungsvoll bezeichnet werden. Nur hat sich auch da wieder gezeigt, daß jede Lenkungsmaßnahme beim Verbrauch Stückwerk bleiben wird, wenn nicht als unerläßliche Voraussetzung die Lenkung der Produktion in die Hand genommen wird. Es ist ein Denkfehler erster Ordnung zu glauben, daß der Staat in der Lage sei, die Preise zu garantieren und den Absatz zu sichern, ohne daß die Produktion auf die Aufnahmefähigkeit des in- und ausländischen Marktes, und zwar nach der quantitativen und qualitativen Seite hin, alle und jede Rücksicht nimmt.«

Zum Schluß führte Minister a. D. Dr. Feißt u. a. aus:

Sowohl heute als auch in Zukunft wird die Zielsetzung jeder Agrarpolitik, insbesondere aber der unsrigen, in einer rationalen Bewirtschaftung des Bodens und der Betriebsmittel zur ausreichenden Versorgungssicherung des Landes liegen. Sie hat demnach nicht nur staatspolitische Aufgaben zu erfüllen, sondern sie bildet einen integrierenden Bestandteil der allgemeinen Wirtschafts- und Sozialpolitik und ragt überdies auch in die Sphäre der Kulturpolitik hinein. So aufgefaßt, kann die Agrarpolitik nie etwas Festes und für sich Abgeschlossenes sein. Ihr haftet vielmehr der fluktuierende Charakter jeder mit der lebendigen Wirtschaft zusammenhängenden Erscheinung an.

»Bei allen Anstrengungen zur Erhaltung unseres Bauernstandes darf sich dieser nie einzig und allein auf den Staat verlassen. Das wäre ein kardinaler Denk- und Entwicklungsfehler. Darum muß die Selbsthilfe stets das tragende Element des bäuerlichen Fortschrittes und des individuellen und kollektiven Erhaltungswillens bleiben, wenn der Bauer als Kämpfer auf der Scholle seine ihm vom Schicksale zugedachte Sendung erfüllen soll. Ihm das hinterste und letzte Risiko abzunehmen, ist nicht möglich und auch nicht wünschbar. Damit sind die Grenzen des an und für sich so segensreichen und unentbehrlichen bäuerlichen Genossenschaftswesens ebenfalls gezogen.

Als alter Freund der landwirtschaftlichen Genossenschaftsbewegung weiß ich, daß diese wertvolle Form der bäuerlichen Selbsthilfe einmal mit der Solidarität und Disziplin steht und fällt und überdies von der Eignung und dem Charakter der leitenden Persönlichkeiten abhängt.«

»Dabei muß man sich aber bewußt sein, daß neben den bisherigen Genossenschaften auch der solide und seriöse Privathandel das Recht zur Existenz und zum Konkurrenzkampf besitzt. Auch hier um Gottes Willen keine Monopole, sondern Leistungswettbewerb im Interesse einer vernünftigen Marktwirtschaft, die sich möglichst wenig an die Rockschoße des Staates hängen muß. Des staatlichen Schutzes kann heute die Landwirtschaft — weder in der Schweiz noch in Österreich noch im übrigen Europa — nicht mehr entraten. Er muß auch als unparteiischer Schiedsrichter im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen Produzenten und Verwertern eine ebenso maßgebliche wie wertvolle Rolle spielen. Das besagt aber nicht, daß er sich in alles und jedes einmischen soll, denn dort, wo die Landwirtschaft die Lösungen aus eigener Kraft in Verbindung mit ihren Organisationen finden und erreichen kann, soll man den Staat aus dem Spiele halten. Das Ziel der modernen Volkswirtschaft und Agrarpolitik soll immerhin darin bestehen, eine möglichst soziale Marktwirtschaft auszubauen, um nicht zu sozialisieren oder zu etatisieren, sondern im Gegenteil die größtmögliche Anzahl freier Existenzen und Unternehmer zu erhalten. Darin liegt die Kunst, und nur in dieser Richtung kann die Synthese und die harmonische Abstimmung von Freiheit und Bindungen auch in der modernen Agrarpolitik liegen.«

Die Gewährleistungspflicht beim Liegenschafts Kauf

Die Frage der Gewährleistung, d. h. der Haftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer für Mängel der Kaufsache spielt insbesondere beim Kauf von Liegenschaften eine nicht unbedeutende Rolle und gibt immer wieder Anlaß zu gerichtlichen Auseinandersetzungen. Wir möchten daher im folgenden einmal einige der wichtigsten Regeln festhalten, nach denen diese Haftungspflicht im schweizerischen Rechte geordnet ist.

Grundsätzlich gilt auch in bezug auf die Pflicht zur Gewährleistung des Verkäufers einer Liegenschaft gegenüber dem Käufer die das schweizerische Obligationenrecht beherrschende Vertragsfreiheit. Der Umfang dieser Haftungspflicht kann im Kaufvertrag beliebig geregelt werden. Diese Regelung geschieht gewöhnlich in der Weise, daß im Kaufvertrag jede Pflicht zur Gewährleistung für Mängel der Kaufsache wegbedungen wird, etwa mit der Klausel: »Die Gewährleistungspflicht wird wegbedungen.« Dann kann der Kaufvertrag nicht mehr angefochten werden wegen Eigenschaften oder Mängeln des Kaufsobjektes, für deren Vorhandensein der Verkäufer die Haftung wegbedungen hat (Praxis des Bundesgerichts Bd. 16 Nr. 97). Der Verkäufer ist also der Haftung für alle Mängel, die das verkaufte Grundstück hat, enthoben, mit Ausnahme für solche Mängel, die er dem Käufer arglistig verschwiegen hat. Diese Haftung für arglistig verschwiegene Mängel kann nämlich durch Vertrag nicht wegbedungen werden. In einem Kaufvertrag wird gelegentlich die Klausel: »Ausschließung jeder Haftung für offene und geheime Mängel« oder »die Liegenschaft ist zu übernehmen tel quel«, angebracht. Diese Klauseln können aber nicht bedeuten, daß der Verkäufer nun auch für arglistig von ihm verschwiegene Mängel nicht mehr haften soll. Eine solche Vertragsabmachung wäre nach Art. 199 OR ungültig, denn dort bestimmt das Gesetz ausdrücklich: »Eine Vereinbarung über Aufhebung oder Beschränkung der Gewährspflicht ist ungültig, wenn der Verkäufer dem Käufer die Gewährsmängel arglistig verschwiegen hat.«

Was heißt nun »arglistig«? Das Bundesgericht sagt, »arglistig« handelt, wer darauf spekuliert, der Käufer werde beim Kaufabschluß die Mängel nicht erkennen und deshalb in die Ausschließung der Gewährleistungspflicht einwilligen (BGE. 20 S. 1069). Arglist ist also dann anzunehmen, wenn der Verkäufer Mängel, die er kennt, verschweigt, obwohl er weiß oder wissen kann, daß sie dem Käufer vom Abschluß des Kaufvertrages abhalten würden. Der Verkäufer darf nämlich Tatsachen, insbesondere Mängel des Kaufsgegenstandes, immer dann nicht verschweigen, wenn Treu und Glauben die Aufklärung verlangt hätten (BGE. 43 II 487), m. a. W. der Verkäufer einer Liegenschaft ist soweit zur Aufschlußerteilung über die Kaufsache verpflichtet, und zwar ohne gefragt zu werden, als er zu erkennen vermag, daß die richtige Orientierung über den wahren Sachverhalt für den Entschluß des Käufers von entscheidendem Einflusse ist. Hat zum Beispiel ein Gebäude Feuchtigkeit infolge Grundwassers oder ist es vom Hausschwamm befallen, so ist das Verschweigen solcher Mängel bestimmt arglistig. Arglistig ist selbstverständlich auch jedes Handeln, durch das der Verkäufer einen Mangel zu verschleiern sucht, z. B. das bloße Ueberstreichen des Mauerwerkes.

Diese Klausel, mit der die Gewährleistungspflicht des Verkäufers für Mängel des Kaufsobjektes wegbedungen wird, ist heute in den meisten Kaufverträgen enthalten. Es ist das eine traditionell mitgeführte und von den Parteien meistens ohne genaue Kenntnis ihrer Bedeutung im einzelnen angenommene Klausel. Die Bundesgerichtspraxis interpretiert sie daher auch heute noch nach einer andern Hinsicht — als wegen arglist — eher einengend; es erachtet diese Klausel nur hinsichtlich solcher Mängel anwendbar, mit denen der Käufer einigermaßen rechnen mußte, nicht aber bezüglich derjenigen Mängel, an deren Möglichkeit er auch bei gründlicher Ueber-

legung nicht gedacht hätte (BGE. 60 II 444). Umgekehrt darf der Käufer nicht die Bedeutung dieser Klausel bagatellisieren und glauben, es komme ihr wenig Bedeutung zu. Ist die Gewährleistungspflicht im Kaufvertrag mit einer solchen Klausel wegbedungen, so wird es ihm nicht leicht fallen, trotzdem den Verkäufer für allfällige Mängel haftbar machen zu können.

Haben es die Parteien aus irgend einem Grunde unterlassen, im Kaufvertrage die Gewährleistungspflicht wegzubedingen oder sonstwie zu regeln, so finden die gesetzlichen Bestimmungen auf die Haftung für allfällige Mängel Anwendung. Nach Art. 197 OR »haftet der Verkäufer dem Käufer sowohl für die zugesicherte Eigenschaft als auch dafür, daß die Sache nicht körperliche oder rechtliche Mängel habe, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder erheblich mindern«. Der Verkäufer haftet dem Käufer also grundsätzlich für drei Arten von Mängeln. Einmal für rechtliche Mängel, d. h. wenn der Käufer z. B. nach Kaufabschluß nicht voll über die Liegenschaft verfügen konnte, weil darauf noch Rechte Dritter, die er beim Kauf nicht gekannt hat, bestehen würden. Solche Mängel sind allerdings beim Liegenschafts Kauf selten, weil im allgemeinen Rechte an Grundstücken nur bestehen, wenn sie im Grundbuch eingetragen sind, so daß sich der Käufer über die Rechtsverhältnisse an dem zu kaufenden Grundstück beim Grundbuchamt eingehend orientieren kann, was ihm auch zuzumuten ist und zu seiner Sorgfaltspflicht gehört. Ferner haftet der Verkäufer dem Käufer für körperliche Mängel der Sache; dafür also, daß das Verkaufsobjekt die notwendigen Voraussetzungen für den beabsichtigten Gebrauch erfüllt, ein Haus z. B. nicht an Hausschwamm oder Trockenfäule leidet. Auch für das im Vertrag angegebene Maß des Grundstückes besteht eine Haftung des Verkäufers. Hiefür hat das OR in Art. 219 eine Spezialregelung getroffen. Der Verkäufer des Grundstückes hat dem Käufer Ersatz zu leisten, wenn das Grundstück nicht das Maß besitzt, das im Kaufvertrag angegeben ist. Besitzt aber das Grundstück nicht das im Grundbuch auf Grund einer amtlichen Vermessung angegebene Maß, so hat der Verkäufer dem Käufer nur dann Ersatz zu leisten, wenn er die Gewährleistung hiefür ausdrücklich übernommen hat. Und in dritter Linie auferlegt das Gesetz dem Verkäufer die Haftung für wirtschaftliche Mängel, dies aber immer nur dann, wenn die betreffende wirtschaftliche Eigenschaft dem Käufer zugesichert wurde, wie das Bundesgericht in einem Entscheid (BGE. 45 II 441) ausdrücklich festgestellt hat; so wenn z. B. ein Haus nicht die zugesicherte Rendite abwirft.

Der Verkäufer kann nun aber nicht für jeden beliebigen Mangel haftbar gemacht werden, sondern der Mangel muß erheblich sein. Für geringfügige Mängel haftet der Verkäufer nur, wenn er eine besondere Zusicherung für deren Nichtvorhandensein gegeben hat. Erheblich ist ein Mangel dann, wenn er die Tauglichkeit der Liegenschaft zum vorausgesetzten Gebrauch entweder ganz aufhebt oder wesentlich mindert und somit nach allgemeiner Verkehrsauffassung der Kaufvertrag bei Kenntnis dieses Mangels entweder überhaupt nicht zustande gekommen wäre oder dann nur zu erheblich niedrigerem Preise. Für solche erhebliche Mängel haftet der Käufer, ob er sie beim Kaufabschluß gekannt hat oder nicht, sofern sie zu dieser Zeit schon vorhanden waren. Dagegen haftet er selbstverständlich nicht für Mängel, die erst nach dem Verkaufsabschluß auftreten. Tritt z. B. nach Uebergang des Eigentumes am Grundstück der Hausschwamm auf, so haftet der Verkäufer nicht, es sei denn, daß dieser Hausschwamm bereits vor dem Eigentumsübergang wenigstens im Keime vorhanden war, wobei aber wiederum das Vorhandensein von erst mikroskopisch kleinen Keimen noch keine Haftung begründet. Zur Abklärung der Haftungspflicht sind oft sehr einläßliche und fachmännische Untersuchungen notwendig, was mit nicht geringen Kosten verbunden ist.

Der Verkäufer haftet nicht für Mängel, die der Käufer bei Besichtigung des Kaufgegenstandes erkannt hat. Das berech-

tigt den Käufer aber nicht, auf die Besichtigung des Kaufgegenstandes einfach zu verzichten, um so die Haftung des Käufers nicht zu mindern. Unterläßt der Käufer die Besichtigung, so hat er die Folgen selbst zu tragen. Auch für Mängel, die der Käufer bei etwelcher Aufmerksamkeit hätte erkennen können, haftet der Verkäufer nur, wenn er dem Verkäufer deren Nichtvorhandensein zugesichert hat.

Beim Grundstückerwerb an einer Zwangsversteigerung besteht nach Art. 234 OR keine Gewährleistungspflicht, es sei denn, daß sie besonders zugesichert wurde oder daß es sich um absichtliche Täuschung handelt. Die Gewährleistungspflicht hat in diesem Falle auch keine große praktische Bedeutung: denn der Gewährleistungspflichtige, also derjenige, dessen Liegenschaft versteigert wurde, hat gewöhnlich ja kein Geld, um die Haftpflicht einlösen zu können.

Liegt ein Fall der Haftung vor, so kann der Käufer nach seiner Wahl die Rückgängigmachung des Kaufvertrages oder die Herabsetzung des Kaufpreises verlangen. Der Richter ist aber bei seiner Entscheidung nicht an diese Wahl des Käufers gebunden, er kann, auch wenn der Käufer die Rückgängigmachung des Kaufvertrages verlangt, nur auf Herabsetzung des Kaufpreises befinden und den Kaufvertrag im übrigen als gültig erklären.

Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers für Mängel an Gebäuden verjährt mit dem Ablauf von 5 Jahren vom Erwerb des Eigentums an gerechnet. Diese fünfjährige Verjährungsfrist besagt aber nicht, daß innerhalb dieser Zeit Mängelrügen beliebig geltend gemacht werden können, gleichgültig, wann die Mängel zu Tage getreten oder festgestellt worden sind. Vielmehr hat der Käufer einmal bei Antritt der Liegenschaft sofort eine allgemein übliche Prüfung vorzunehmen. Später auftretende Mängel hat er sofort nach ihrer Entdeckung anzuzeigen, ansonst von Gesetzes wegen angenommen wird, der Käufer finde sich damit ab. Die fünfjährige Frist besagt also lediglich, daß nur innert dieser Frist Mängelrügen überhaupt erhoben und daß nach Ablauf dieser Frist entdeckte Mängel überhaupt nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn, daß sie vom Verkäufer absichtlich verschwiegen wurden. In diesem Falle beträgt die Verjährungsfrist 10 Jahre.

Hat der Käufer seit Antritt des Eigentumes am Gebäude bereits wesentliche Aenderungen vorgenommen, so kann er, auch wenn ein entdeckter Mangel an sich die Rückgängigmachung des Kaufvertrages rechtfertigen würde, trotzdem nur mehr auf Herabsetzung des Kaufpreises bzw. teilweise Rückerstattung desselben klagen (Bl. f. z. R. 17 S. 131).

Wir haben versucht, einige der wichtigsten Rechtssätze für die Regelung der Gewährleistungspflicht beim Liegenschafts-kauf festzuhalten. Es ist oft nicht leicht, die Frage der Haftung des Verkäufers für Mängel im konkreten Falle mit ja oder nein beantworten zu können. Diese Beantwortung hängt weitgehend von Erfahrungstatsachen ab und ist in weitem Maße dem Ermessen des Richters überlassen.

—a—

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Abzahlungsgeschäft

Nachdem wir in einem ersten Artikel über die zunehmende Ausweitung der Abzahlungsgeschäfte in der Schweiz geschrieben und in der letzten Nummer auf die besonderen Gefahren dieser Geschäftsart aufmerksam gemacht haben, möchten wir diesmal die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Abzahlungsgeschäfte kurz darlegen.

Die gesetzliche Regelung der Abzahlungsgeschäfte unterliegt zunächst wie jeder Kaufvertrag den Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes. Es gilt also auch für sie der Grundsatz, daß die Parteien frei sind, den Inhalt des Vertrages innerhalb der Schranken des Gesetzes beliebig festzusetzen. Von diesem Rechte der freien Bestimmung des Vertragsinhaltes wird denn auch besonders beim Abzahlungsgeschäft recht ausgiebig Gebrauch gemacht, allerdings so, daß dieser Vertragsinhalt meist, einseitig vom Verkäufer bestimmt wird; Abzahlungsgeschäfte werden regelmäßig auf Grund schon zum voraus festgelegter Formulare abgeschlossen. Da aber ist die Gefahr der Benachteiligung des Kunden besonders groß. Wenn er schon entschlossen ist, eine Sache auf Abzahlung zu kaufen, weil er das nötige Geld nicht hat, so ist er eben regelmäßig auch bereit, jegliche Verpflichtung einzugehen, nur damit das Geschäft zustandekommt und er das Gewünschte erhält. Er ist eben, wenigstens im Moment des Geschäftsabschlusses, der Nehmende, der Geschäftsherr ist der Gebende, der »Entgegenkommen« zeigt. Offensichtlich ist also der Käufer der schwächere Vertragspartner und also auch der Schutzbedürftigere.

Das alte Obligationenrecht vom Jahre 1881 enthielt noch keinerlei besondere Vorschriften über die Regelung des Abzahlungsgeschäftes. Erst in das Obligationenrecht vom Jahre 1911 sind einige, allerdings sehr mäßige Vorschriften aufgenommen worden, die vorab den Schutz des Abzahlungskunden bezwecken. Sie lauten:

Art. 226

Ist eine bewegliche Sache unter Verabredung von Teilzahlungen verkauft und dem Käufer übergeben worden und kommt dieser mit einer Teilzahlung in Verzug, so kann der Verkäufer entweder die Teilzahlung verlangen oder, wenn er sich das vorbehalten hat, das Eigentum oder den Rücktritt geltend machen.

Art. 227

Beruft sich der Verkäufer auf das Eigentum, so finden die Vorschriften über den Eigentumsvorbehalt Anwendung.

Macht er vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so ist jeder Teil verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzuerstatten, der Verkäufer aber hat Anspruch auf einen angemessenen Mietzins und eine Entschädigung für Abnutzung der Sache.

Weitergehende vertragliche Belastungen des Käufers sind ungültig.

Art. 228

Ist für den Fall der Nichtleistung einer Teilzahlung die Fälligkeit des Restes der Forderung vereinbart, so kann der Verkäufer sich hierauf erst berufen, wenn der Schuldner mit wenigstens zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen, die zusammen mindestens einen Zehntel des Kaufpreises ausmachen, im Rückstand ist.

Der Staat vermag viel, und er läßt sich inbezug auf die der Bauernsame zu gewährende Unterstützung weder heute noch in Zukunft auf ein Feilschen ein. Aber der Staat kann nicht alles. Wenn es auf der Welt überhaupt noch eine Gewißheit gibt, so ist es die, daß keine Anstrengung vergeblich ist und daß der – vielleicht auch späte – Lohn für Optimismus und Mut in der heranwachsenden Familie, in der Arbeitsfreude und im Segen der Arbeit zu finden ist. Ich kenne keine schönere und beglückendere Genugtuung.

Bundespräsident Rubattel am offiziellen Tag der Schweizerischen Landwirtschaftlichen Ausstellung, Luzern, 21. September 1954.

Mit dem Abzahlungsgeschäft vielfach verbunden und auch in den vorstehenden Bestimmungen des Obligationenrechtes zum Teil bereits einbezogen ist der Eigentumsvorbehalt an der auf Abzahlung gekauften Sache. Dieser Eigentumsvorbehalt ist aber nur unter gewissen Bedingungen möglich, und für die Geltendmachung des Eigentums hat das schweizerische Zivilgesetzbuch gewisse Vorschriften zum Schutz desjenigen, dem die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware wieder weggenommen werden kann, aufgestellt. Die betreffenden Bestimmungen des ZGB haben folgenden Wortlaut:

Art. 715

Der Vorbehalt des Eigentums an einer dem Erwerber übertragenen beweglichen Sache ist nur dann wirksam, wenn er an dessen jeweiligen Wohnort in einem vom Betreibungsbeamten zu führenden öffentlichen Register eingetragen ist.

Beim Viehhandel ist jeder Eigentumsvorbehalt ausgeschlossen.

Art. 716

Gegenstände, die mit Eigentumsvorbehalt übertragen worden sind, kann der Eigentümer nur unter der Bedingung zurückverlangen, daß er die vom Erwerber geleisteten Abzahlungen unter Abzug eines angemessenen Mietzinses und einer Entschädigung für Abnutzung zurückerstattet.

Alle diese Vorschriften sowohl des Obligationenrechtes wie des Zivilgesetzbuches sind zwingender Natur, d. h. sie können nicht durch Vertragsvereinbarung zwischen den Parteien abgeändert oder aufgehoben, als für ihren Vertrag nicht anwendbar bezeichnet werden. Eine Vereinbarung in einem Abzahlungsvertrag, die einer der vorstehenden Gesetzesbestimmungen widersprechen würde, wäre nichtig, müßte nicht eingehalten werden und keine der Vertragsparteien könnte sich darauf berufen.

Der wesentliche Inhalt dieser gesetzlichen Sondervorschriften für die Abzahlungsgeschäfte ist zusammenfassend folgender:

1. Der Verkäufer kann das Eigentum an der auf Abzahlung verkauften Ware nur behalten, wenn er diesen Eigentumsvorbehalt in ein Register eintragen läßt. Dieser Eintrag hat beim Betreibungsamt am Wohnort des Käufers, also des Schuldners, zu erfolgen. Ohne diesen Eintrag ins Register über die Eigentumsvorbehalte geht die Ware mit der Uebergabe an den Käufer auch in dessen Eigentum über. Diese Einregistrierungspflicht — die übrigens mehr dem Schutz des Verkäufers dient, weil er dadurch eine Vorzugsstellung gegenüber andern Gläubigern des Käufers behält — mag im einen oder andern Falle den Verzicht des Verkäufers auf den Eigentumsvorbehalt an der verkauften Ware bewirkt haben, auf den Abschluß von Abzahlungsverkäufen aber dürfte diese Vorschrift von geringem Einfluß sein. Wir glauben kaum, daß sie einen Schutz gegen den Abschluß solcher Geschäfte darstellt. In einem früheren Artikel haben wir ja dargetan, daß heute eher die Zahl der Abzahlungsgeschäfte ohne Eigentumsvorbehalt im Zunehmen begriffen ist.

2. Kommt der Abzahlungspflichtige mit einer Ratenzahlung in Verzug, d. h. leistet er eine Ratenzahlung nicht rechtzeitig, so kann der Verkäufer vom Vertrage zurücktreten, und wenn er sich das Eigentum an der verkauften Sache vorbehalten hat, die Sache zurückverlangen, muß aber seinerseits die bereits erhaltenen Teilzahlungen zurückerstatten, unter Abzug eines angemessenen Mietzinses und einer Entschädigung für Abnutzung. Die Vereinbarung, daß die bereits geleisteten Zahlungen dem Verkäufer verbleiben, die sogenannte Verwirkungsklausel, wäre dagegen ungültig. Verlangt der Verkäufer bei nicht pünktlicher Leistung einer Abzahlungsrate die verkaufte Sache zurück, so muß er auch seinerseits die bereits empfangenen Teilzahlungen wieder zurückgeben. Diese Schutzvorschrift zugunsten des schwächeren Partners, des Käufers, ist nun allerdings weitgehend eine theoretische. In der Regel wird der Käufer von seinen bereits geleisteten Anzahlungen nicht mehr viel erhalten; denn der Verkäufer darf davon einen Abzug machen für Mietzins und an Entschädigung für Abnutzung. Da werden dann die Mietzinsen und Abnutzungsentschädigungen recht hoch bemessen.

Das Bundesgericht hat sich unlängst mit einem solchen Fall befaßt, der ein Beispiel ist, wie die Verkäufer etwa ihre Mietzins- und Entschädigungsansprüche bemessen. Eine Firma hatte Maschinen zum Preise von Fr. 9568.— unter Eigentumsvorbehalt auf Abzahlung verkauft. Der effektive Wert dieser Maschinen ist nachträglich dann von der Gerichtsstanz mit ungefähr Fr. 7000.— eingeschätzt worden. An den Kaufpreis leistete der Käufer eine Anzahlung von Fr. 4000.—. Nach 10 Monaten kam der Käufer in Konkurs. Der Verkäufer machte nun das Eigentum an den verkauften Maschinen geltend und stellte als Mietzins- und Abnutzungsentschädigung im Sinne von Art. 716 ZGB für die zehn Monate eine Rechnung für Fr. 4600.—. Er machte also unter Anrechnung der geleisteten Anzahlung von Fr. 4000.— noch eine Restforderung von Fr. 600.— geltend. Das Gericht hat dann festgestellt, daß für die Berechnung des Mietzinses für Maschinen solcher Art ein Ansatz von 10 % im Jahre üblich ist. Zudem seien diese 10 % nicht vom vereinbarten Kaufpreis zu bemessen, da sich dieser möglicherweise als übersetzt erweise, sondern vom wahren Wert der Sache beim Vertragsabschluß. Nur dann könne von einem angemessenen Mietzins gesprochen werden. »Der Verkäufer soll bei Rücknahme der Sache einfach noch erhalten (und die Anzahlung insoweit behalten können), was er sich durch Vermietung der Sache in der Zwischenzeit, da sie sich beim Käufer befand, hätte verschaffen können und außerdem für Abnutzung entschädigt werden.« (BGE 75 II 35.)

In der Mehrzahl der Fälle aber wird es die schwächere Partei, der Käufer, der die Ratazahlung nicht mehr leisten kann, nicht wagen, das Prozeßrisiko auf sich zu nehmen, gegen eine übersetzte Anrechnung bereits geleisteter Anzahlungen für Mietzins- und Abnutzungsentschädigung nichts einwenden, sondern sich ducken. Daher darf auch der effektive Schutz des Käufers durch diese Vorschrift nicht überschätzt werden.

3. Die hier in Ziff. 2 aufgeführten Verpflichtungen des Käufers, daß er sich Mietzinsen und Abnutzungsentschädigung anrechnen zu lassen hat, sind die einzigen, die ihm aufgebürdet werden können. Weitergehende vertragliche Belastungen des Käufers wären ungültig. So darf sich der Verkäufer zum Beispiel, auch wenn das im Abzahlungsvertrag vereinbart wäre, nicht entschädigt machen für mit dem Vertragsabschluß verbundene weitere Aufwendungen, allgemeine Geschäftsauslagen; noch weniger hat er natürlich Anspruch auf den entgangenen Geschäftsgewinn.

4. In den Abzahlungsvertrag wird vielfach die sogenannte Fälligkeitsklausel aufgenommen, d. h. eine Vereinbarung, wonach bei Verzug des Schuldners mit einer Abzahlungsrate der ganze noch schuldige Rest der Kaufpreisforderung fällig werde und auf dem Betreibungswege eingefordert werden könne. Diese Fälligkeitsklausel wäre beim Abzahlungsgeschäft eine besondere Härte, und zwar schon deshalb, weil die Gefahr der nicht rechtzeitigen Leistung der Abzahlungsrate schon zum vorneherein in den Kaufpreis einkalkuliert und dieser ja auch bedeutend höher angesetzt wird als beim Barverkauf. Daher schreibt das Gesetz vor, daß eine solche Fälligkeitsklausel erst zur Anwendung kommen könne, wenn der Schuldner nicht nur mit einer, sondern mit wenigstens zwei Ratazahlungen im Rückstande ist, die zudem zusammen mindestens einen Zehntel des gesamten Kaufpreises ausmachen müssen.

Nach der bundesgerichtlichen Praxis kann auf Grund dieser Vorschrift des Art. 228 OR auch nicht vertraglich vereinbart werden, daß wegen andern Tatbeständen als dem Zahlungsverzug, z. B. weil der Käufer die Sache nach Meinung des Verkäufers zu wenig sorgfältig gebraucht, die Fälligkeitsklausel zur Anwendung kommen und also der ganze Restbetrag der Kaufschuld entgegen den Abzahlungsvereinbarungen auf einmal fällig werden soll.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß auch die Kantone im Rahmen gewerbepolizeilicher Vorschriften gewisse Möglichkeiten hätten, das Abzahlungsgeschäft gesetzlich zu regeln. Von dieser Möglichkeit hat unseres Wissens ein

einzigster Kanton Gebrauch gemacht, nämlich der Kanton Waadt, der in seinem Handelspolizeigesetz vom 18. November 1935 den Abzahlungshandel der Konzessionspflicht unterstellt hat. Diese Maßnahme dürfte allerdings mehr fiskalische Bedeutung haben, eine willkommene Einnahmenquelle für den Staat sein. Die Abzahlungsgeschäfte werden dagegen im Kanton Waadt nicht mehr kontrolliert als anderswo, und es kann kaum festgestellt werden, daß die Mißbräuche im Abzahlungsgeschäft dort hätten beseitigt werden können.

Das sind unsere gesetzlichen Vorschriften über die Abzahlungsgeschäfte. Sie sind nicht sehr eingreifend und bieten dem Abzahlungspflichtigen nur einen bescheidenen Schutz. Sollen sie daher besser ausgebaut, verschärft werden oder was kann wirksam zur Bekämpfung des Abzahlungsunwesens getan werden? Diese Frage ist Gegenstand unseres nächsten und letzten Artikels zu diesem Thema.

—a—

Ohne Notgroschen geht es nicht!

Betrachtungen zur Arbeit der Raiffeisenkassen in Kurhessen.

Wer aus der Schweiz nach Deutschland kommt, wird darüber erstaunt sein, was sich alles unter dem Namen »Raiffeisen« zusammengeschlossen hat. Das sind erst einmal die Raiffeisenkassen, die sowohl den Geld- als auch den Warenverkehr betreiben und noch Maschinen zu genossenschaftlicher Benutzung halten. Sie sind also ausgesprochene Dorfgenossenschaften. Nach dem Gesetz muß jede Genossenschaft einem Prüfungsverband angehören. Unter den Mitgliedern der regionalen Raiffeisenverbände finden sich neben den Raiffeisenkassen auch alle rein landwirtschaftlichen Genossenschaften: Molkerei-, Vieh-, Eierverwertungs- und kleine Maschinen-genossenschaften usw., in Süddeutschland noch solche für Obst- und Weinverwertung.

Die zwölf Verbandsgebiete in Westdeutschland weisen mancherlei Abweichungen voneinander und Eigenheiten auf, die historisch oder auch landschaftlich bedingt sind. Die Berichterstattung soll sich hier nur auf den Bezirk des Raiffeisenverbandes Kurhessen beschränken — ein Gebiet, das wegen der Geschlossenheit der Siedlungen und des vorherrschend kleinen landwirtschaftlichen Besitzes in besonderem Maße für die Ideen Raiffeisens empfänglich war und die Tradition am besten bewahrt hat.

Die 555 kurhessischen Raiffeisenkassen haben etwa genau so viel Mitglieder wie die bald 1000 schweizerischen; das bedeutet, daß jede von ihnen im Durchschnitt doppelt so viel Mitglieder hat. Vor allem liegt das wohl daran, daß die Dörfer in Kurhessen größer und die meisten Hausväter Mitglieder sind. Alle Bevölkerungskreise des Dorfes arbeiten mit ihnen zusammen. Gute Genossenschafter sind in der Regel die »Arbeiter-Bauern«, die neben ihrer Arbeit noch ein paar Aecker bewirtschaften und eine Kuh oder einige Ziegen halten. Sie sind mit ihren kleinen Mengen auch besonders auf die Hilfe der Kasse angewiesen.

Die angedeuteten umfassenden Aufgaben der Raiffeisenkassen bringen für den Rechner, wie der Kassier meist genannt wird, eine Menge Arbeit. Vielfach steht ihnen noch ein Familienmitglied oder ein Warenausgeber zur Seite. — Zur Unterstützung der Kassen im Geldverkehr besteht eine Zentralkasse, in Warenabsatz und -bezug eine Warenzentrale, die im ganzen Land ein Netz von eigenen Lagerhäusern unterhält.

Das Geld ist knapp

Die Kassen bemühen sich, jeden Pfennig zu bekommen, der nicht gebraucht wird. Denn das Geld ist knapp in Deutschland. Sie haben Mühe, den kurz- und mittelfristigen Kreditbedarf aus eigenen Mitteln zu befriedigen. Und das Schuldenmachen bei der Zentralkasse muß auch im Rahmen bleiben. An Gewährung von langfristigen Hypothekar-Darlehen kann kaum gedacht werden. — Um das Geld des Dorfes dem Dorfe zu erhalten, hat die Raiffeisenorganisation schon vor Jahrzehnten eigene Versicherungsgesellschaften ins Leben gerufen. Bei ihnen können alle möglichen Versicherungen, wie Le-

bens-, Unfall-, Feuer-, Einbruch-, Haftpflichtversicherungen usw., abgeschlossen werden. Die Versicherungsgesellschaften können dann auch langfristige Hypothekar-Darlehen gewähren. Diese sind aber in jedem Falle tilgungspflichtig.

Die Raiffeisenkassen gewähren folgende Zinsbedingungen: bei Kontokorrent-Einlagen wird der Zinssatz $1\frac{1}{2}\%$ nicht überstiegen, bei täglich kündbaren Spareinlagen beträgt er $3\frac{1}{4}\%$ und steigert sich, jenachdem, ob die Kündigungsfrist $\frac{1}{2}$ oder 1 Jahr beträgt, bis zu $4\frac{1}{4}\%$. Eine Verrechnungssteuer kennt man in Deutschland nicht. — Obligationen geben die Kassen nicht aus; es würde keiner aus dem Dorfe sein Geld für längere Zeit fest anlegen wollen, ganz abgesehen davon, daß gar nicht größere Beträge übrig sind. Für Kredite werden immerhin bis $7\frac{3}{4}\%$ berechnet.

Vornehmste Aufgabe: Pflege des Spargedankens

Nach dem Kriege war der Sparsinn beinahe restlos verlorengegangen, weil sich durch die Geldentwertung die redlichen Sparer betrogen fühlten. Die Raiffeisenkassen bemühen sich nun, auf die verschiedenste Art den Sparsinn wieder zu wecken und Sparer zu gewinnen. In der Erziehung zum Sparen kommt auch eine der sittlichen Aufgaben der Raiffeisenkassen zum Ausdruck. Darüber hinaus werden sie durch neue Mittel von außen unabhängig.

Im folgenden seien einige Spareinrichtungen genannt: die Ausgabe von Heimsparbüchern an Kinder, was ja auch in der Schweiz sehr verbreitet ist. Dann das Abholsparen. Ein Beauftragter der Kasse, der die üblichen Bestellungen und Gänge zu machen hat, verkauft an die Mitglieder in regelmäßigen Abständen Bons zu 1, 2 oder 5 Mark, die diese dann bei Gelegenheit auf der Kasse einlösen, oder er nimmt auch gleich Spareinlagen entgegen. Auf diese Weise gelangen auch Beträge auf die Kasse, für die allein ein Gang zu ihr sich nicht lohnen würde. — Eine andere, noch ganz junge Methode ist das Gewinnsparen. Das Sparen ist hier mit einer Lotterie verbunden. Man muß vierteljährlich 13 Mark einzahlen, von denen 11 Mark gespart und 2 Mark als Beitrag an den Sparverein des Verbandes abgeführt werden, der viermal im Jahre diese Beiträge verlost. Die Gewinne liegen zwischen 5 und 1000 Mark. Erst am Ende des Jahres kann der Teilnehmer über die gesparten 44 Mark verfügen, die meist aufs Sparkonto überwiesen werden. — Die Verbandsleitung weiß wohl, daß diese Art zu sparen nicht gerade raiffeisenisch ist. Aber nachdem andere Bankinstitute dieses System eingeführt hatten, konnte sie sich diesem »Zeichen der Zeit« nicht verschließen. Ob die Belebung des Sparbetriebes von Dauer sein wird, ist noch nicht abzusehen. Tatsache ist, daß viele junge Leute dadurch ein Sparheft bekommen haben.

Besondere Sorgfalt wenden die Raiffeisenkassen auf die Sparerziehung der Kinder. Neben den Heimsparbüchern ist das Schulsparen (Markensystem) stark verbreitet. Die Zusammenarbeit mit den Lehrern gestaltet sich in den meisten Fällen recht gut. — Um die Kinder für die Raiffeisensache zu interessieren, führt der Verband gemeinsam mit den Schulen in jedem Herbst einen Schulspar- und Aufsatz-Wettbewerb durch. Die Schulklasse in einem Landkreis, die während einer festgesetzten Zeit von einigen Wochen die höchste Sparbeteiligung hat, bekommt einen Preis (meist ein Sportgerät). Daneben können alle Kinder, die am Schulsparen teilnehmen, Aufsätze oder Zeichnungen einreichen, die das dörfliche genossenschaftliche Leben beschreiben. Wenn auch mitunter die Anregungen der Lehrer und die Mithilfe der Eltern spürbar sind, so tut das dieser Arbeit keinen Abbruch. Die jeweils besten Einsender einer Schule bekommen eine Einlage auf ihr Sparheft von z. B. 3 Mark. Dazu werden die originellsten Beiträge im »Raiffeisenboten« veröffentlicht.

Werbung tut not!

Der Leser wird bereits gemerkt haben, daß diese eben geschilderten Maßnahmen von der geschäftlichen Werbung kaum zu trennen sind. Die Kassen müssen sich regen und ihre Vorzüge immer wieder herausstellen, sonst halten sie der vor-

dringenden Konkurrenz nicht stand, die zum Teil erhebliche Mittel zur Kundenwerbung aufwendet. Die Dörfer sind in Deutschland nicht so selbständig in der Verwaltung wie in der Schweiz. Interesse und Mitarbeit an den eigenen Angelegenheiten müssen ständig geweckt werden. Immer wieder müssen auch die Kassen betonen, daß sie den Mitgliedern gehören und daß sie daher in erster Linie für die Geschäfte in Frage kommen sollten. — In jedem Herbst wird eine Raiffeisen-Werbe-Woche veranstaltet, in der für den genossenschaftlichen Gedanken, insbesondere für die Belebung der bestehenden und Errichtung neuer Sparkonti durch Plakate, Handzettel und auch Hausbesuche geworben wird. Außerdem müssen die Landwirte angeregt werden, aus den Ernteerlösen ihre Warenschulden zu tilgen. So ist es auch zu verstehen, daß viele Kassen jedes Jahr noch eine 2. Generalversammlung abhalten, die eigentlich eine Werbeversammlung ist. Außer vielleicht besonderen Vorhaben stehen fachliche Beratungen zur Tagesordnung. Zu diesen Versammlungen entsenden Verband und Warenzentrale entsprechende Referenten.

Die Raiffeisenkassen bemühen sich auch, soviel wie möglich die Dorfgemeinschaft zu pflegen. Daß das gelingt, hat sich z. B. wiederholt beim Bau eines kleinen eigenen Lagerhauses (Depot) gezeigt, wo alle Leute im Dorf dazu beitragen. Die Bauern leisten Spanndienste, und die anderen helfen beim Arbeiten oder stellen Einlagen langfristig zur Verfügung. Vielfach finden Familienabende statt, an denen auch die Frauen und Jugendlichen teilnehmen; regelmäßig geschieht das bei Jubiläen. Bei der Ausgestaltung wirkt dann das ganze Dorf mit. Dazu sorgen die Frauen für den Kuchen und die Kasse für den Kaffee.

Neue Aufgaben

Im Gegensatz zur Schweiz werden in Kurhessen an die Raiffeisenkassen ständig neue Aufgaben gestellt. Ich denke da z. B. an die Dorf-Waschanlagen, die viele Kassen in den letzten vier Jahren eingerichtet haben. Dabei muß gesagt werden, daß die kleineren Bauernhäuser kaum eigene Waschmaschinen haben. Die Kasse kauft die Maschinen, sorgt für die Unterbringung und stellt eine Person zur Wartung an. Die Landfrauen brauchen die Wäsche also nur zu bringen und abzuholen; sie sind heute begeistert von dieser Einrichtung. Endlich hat auch die Genossenschaft für sie speziell eine Erleichterung geschaffen. Oder die Generalversammlung beschließt, eine neue landwirtschaftliche Maschine anzuschaffen. Die meisten Kassen haben wenigstens eine von diesen: Saatgutreinigungsanlage, Dreschmaschine, fahrbare Kartoffeldämpferei, Obstbaumspritze u. ä. — Mit steigenden Warenumsätzen wird auch vielfach die Frage akut, ein neues kleines Lagerhaus zu bauen oder das schon bestehende zu erweitern.

Die Ideen Raiffeisens haben sich in Deutschland auf einen größeren Arbeitsbereich ausgewirkt. Das hindert aber nicht, daß man hüten wie drüben an derselben Aufgabe arbeitet: dem Landvolk zu dienen.

Albrecht Schack, stud. rer. pol., Kassel.

Die gewerbliche Genossenschaftsorganisation in Westdeutschland

Anläßlich des Deutschen Genossenschaftstages in Bonn wurden der Öffentlichkeit die neuesten Daten über die Entwicklung der einzelnen Zweige der Genossenschaften übergeben. Sie vermitteln den Eindruck einer sehr regen Geschäftstätigkeit, die sich in den letzten Jahren unverkennbar verstärkt hat.

Der Deutsche Genossenschaftsverband (Schultze-Delitzsch) e. V. Bonn ist Spitzenverband der 2462 gewerblichen Kredit- und Waren-genossenschaften von Handwerk, Handel, Gewerbe und Verkehr, die in zehn regionalen und fünf fachlichen Prüfungsverbänden zusammengefaßt sind. Die Mitglieds-genossenschaften, die nach neuestem Stand 1 532 018 Mitglieder zählen, gliedern sich in 1666 Waren-genossenschaften, 747 Kredit-genossenschaften und 49 Teilzahlungsbanken.

Unter den Waren-genossenschaften befinden sich 1168 Einkaufs-genossenschaften des Einzelhandels und des Handwerks. Ihre Zahl hat sich im Jahre 1953 um 9 vermindert (beim Einzelhandel 14 Zugänge und beim Handwerk 23 Abgänge). Die Einkaufs-genossenschaften erzielten einen Gesamtumsatz von 5,7 Milliarden DM, davon entfallen 3,3 Milliarden DM auf Einkaufs-genossenschaften des Einzelhandels und Handwerks, 1 Milliarde DM auf Zentral-genossenschaften des Einzelhandels und Handwerks, 530 Millionen DM auf Einkaufs-genossenschaften sonstiger Berufsgruppen, 818 Millionen DM auf Binnenschiffahrts- und Verkehrs-genossenschaften.

Für die Bedeutung der Einkaufs-genossenschaften in Handel und Handwerk spricht die Tatsache, daß etwa zwei Fünftel aller Lebensmitteleinzelhändler Mitglied sind. In anderen Branchen liegen die Verhältnisse ähnlich (Schuhfach-Einzelhandel, Textilhandel, Bäckereigewerbe). Von den 399 Einzelhandelsgenossenschaften des Nahrungs- und Genußmittelsektors entfallen allein 331 auf die Edeka- und REWE-Genossenschaften. Der Gesamtumsatz der Einkaufs-genossenschaften des Einzelhandels mit Nahrungs- und Genußmitteln betrug 1953 ohne Zentral-genossenschaft 1420 Millionen DM, davon entfallen allein auf die Edeka- und REWE-Genossenschaften 1275 Millionen DM. Die durchschnittliche Umsatzsteigerung ist bei diesen beiden Genossenschaftsgruppen gegenüber 1952 auf 14 % zu veranschlagen.

Die Mitgliederzahl der Kredit-genossenschaften hat sich im letzten Jahr um fast 100 000 auf 1 282 018 erhöht. Dazu kommen noch 232 Mitglieds-genossenschaften der Edeka-Bank mit 32 000 Einzelmitgliedern. Die Hauptgruppe der gewerblichen Kredit-genossenschaften sind die 700 Volksbanken.

Die wirtschaftliche Entwicklung des Jahres 1953 ist gekennzeichnet durch eine Zunahme der Gesamteinlagen von 1386 auf 1762 Millionen DM (plus 27 %), der aber eine noch stärkere Zunahme der Gesamtausleihungen von 1328 auf 1722 Millionen DM (+ 29,6 %) gegenübersteht. Von einem Nachlassen des Kreditbedarfs in der mittelständischen Wirtschaft kann demnach keine Rede sein. Der Hauptanteil des Einlagenzuwachses entfiel auf die Spareinlagen, die mit 268 Millionen um 49 % zunahmen, gegen 8 % bei den Sichteinlagen und 33,9 % bei den Termineinlagen. Von der Gesamtzunahme der Ausleihungen von 392 Millionen DM entfiel der Hauptteil mit 235 Millionen DM auf die Buchkredite. Trotz der unter ungleichen Wettbewerbsverhältnissen erzielten Kreditleistung haben die Volksbanken auch ihr Eigenkapital, Geschäftsguthaben und Reserven, erfreulich erhöhen können, und zwar von 142,8 Millionen DM Ende 1952 auf 181,4 Millionen DM Ende 1953 und 195,8 Millionen DM per 30. Juni 1954. Sie liegen damit im Verhältnis von Eigenkapital zu Einlagen an der Spitze aller Banken.

Wegen der wachsenden Bedeutung des Teilzahlungskredites im Konkurrenzkampf kam es in den letzten fünf Jahren zur Gründung von 49 genossenschaftlichen Teilzahlungsbanken mit einem Bilanzvolumen von 55 Millionen DM im Jahre 1953. Unter Einbeziehung der Filialen, Agenturen und Vermittlungsstellen sind diese Banken an rund 300 Orten vertreten. Die genossenschaftlichen Teilzahlungsbanken haben 1953 über 400 000 Einzelkredite gewährt. Davon waren über 250 000 Wiederholungskredite. Die eingeräumten Kredite im Abzahlungs-Geschäft hatten 1953 eine durchschnittliche Höhe von 224 DM.

Die Volksbanken förderten in erheblichem Maße den Wohnungsbau durch die Bausparkasse der Deutschen Banken AG. Schwäbisch Hall. Der Geschäftsumfang der Bausparkasse spiegelt sich in der Bilanzsumme von mehr als 200 Millionen DM per 31. August 1954 wider. Über 11 000 Häuser mit fast 24 500 Wohnungseinheiten zeigen den Beitrag der zweitgrößten privaten westdeutschen Bausparkasse für den Wiederaufbau. 1953 wurden allein 22 088 Neuabschlüsse mit rund 400 Millionen DM Bausparsummen vorgenommen. Im ersten Halbjahr 1954 wurden bereits 11 190 Verträge mit rund 182 Millionen DM abgeschlossen.

Dr. H. R.

Um die buerliche Gruppenberatung

(Korr.) Die Bestrebungen um die Intensivierung und den Ausbau der buerlichen Betriebsberatung in unserem Lande zielen im wesentlichen dahin, bei uns die Gruppenberatung einzufhren. Diese Methode ist in Lndern, wo das landwirtschaftliche Beratungswesen sehr gut entwickelt ist, bereits mit gutem Erfolg verwirklicht worden. Die Abteilung Landwirtschaft des EVD in Bern hat im Sommer 1953 drei schweizerische Fachleute an eine internationale Konferenz nach Westdeutschland abgeordnet, welche das buerliche Beratungswesen zum Gegenstand einer allseitigen Durchleuchtung und Errterung hatte. Der schweizerische Verband der Lehrer an landwirtschaftlichen Schulen und der Ingenieur Agromomen hat dann im letzten Frhjahr eine zweitgige Studientagung diesem Fragenkomplex gewidmet. Seither ist man nun bemht, auch in unserem Lande das buerliche Beratungswesen zu verbessern und zu erweitern.

Der Vorstand des Zrcher landw. Kantonalvereins lie sich unlngst von Schulleiter J. Vontobel aus Blach ber diese Bestrebungen orientieren. Er stellte sich rckhaltlos hinter sie und beschlo, zur versuchsweisen Abklrung der Gruppenberatung einen namhaften Kredit zur Verfgung zu stellen. In anderen Kantonen drfte man frher oder spter in hnlicher Weise vorgehen.

Warum befriedigt die heutige Betriebsberatung in der Landwirtschaft nicht durchwegs? Sie hat eine zu geringe Breitenwirkung, indem sie von zu wenig Bauern regelmig bentzt wird. Ferner ist sie zu sporadischer Natur und beschrnkt sich zu sehr nur auf die Beratung in einzelnen Spezialfragen. Der ganze Bauernbetrieb wird zu wenig ins Auge gefat und durchleuchtet und speziell auch nicht whrend mehreren Jahren auf die Wirkung der Beratung untersucht. Mit Hilfe der Einfhrung der Gruppenberatung hofft man, diese Nachteile und Lcken beseitigen zu knnen.

Worin besteht nun diese Gruppenberatung? In erster Linie wird hier nicht mehr nur ein einzelner Bauer beraten, sondern eine Gruppe von 10—15 Bauern. Diese Gruppe soll aus einer Gemeinde stammen. Das Ziel mu sein, in mglichst vielen Gemeinden solche Gruppen zu schaffen. Vorerst jedoch sollen in einzelnen Gemeinden damit Versuche unternommen werden. Welche Bauern sollen nun eine solche Gruppe bilden? In erster Linie kommen Ehemalige von landwirtschaftlichen Schulen in Frage, ferner solche Bauern, die sich dafr interessieren. Es ist gut, wenn auch solche sich darunter befinden, deren Betriebe noch nicht sehr gut bewirtschaftet werden. Die Gruppe wird dann an einem Abend ber Sinn und Zweck der Gruppenttigkeit vom fachkundigen Betriebsberater aufgeklrt. Aus ihrer Mitte wird alsdann ein Leiter erkoren. Dieser hat nun die Gruppe zu leiten und mit dem Betriebsberater eng zusammenzuarbeiten. Mit Hilfe eines aufgestellten Fragebogens wird fr jeden Betrieb der Gruppenmitglieder ein sog. Betriebsspiegel aufgestellt. Darin werden wichtige Daten festgehalten, z. B. das Verhltnis des Futterlandes zum Viehbestand, der Rohertag des Viehbestandes im ganzen und pro Stck Grovieh und anderes mehr. Wertvoll ist es, wenn ein oder zwei Gruppenmitglieder eine Buchhaltung fhren, so da genaue Betriebsergebnisse vorliegen. Die aufgestellten Betriebsspiegel werden dann an solchen weiteren Gruppenabenden diskutiert, wobei aber die anderen Mitglieder nicht wissen, wem der Betrieb gehrt. Man bespricht nun die Mglichkeiten der Betriebsverbesserungen, indem die schwachen und unbefriedigenden Stellen aufgedeckt werden. Auch wird man die Viehbestnde einer Besichtigung unterziehen und im Verlaufe des Sommers die Kulturen der einzelnen Gruppenmitglieder in Augenschein nehmen und auch dann die Mglichkeiten der Verbesserungen errtern. Auf diese Weise soll ein gesunder Wettstreit entfacht werden, um die Betriebe und Betriebsergebnisse zu verbessern. Namentlich die schwcheren Glieder der Gruppe sollen auf die Leistungsfhigkeit der besseren emporgehoben werden. Da diese Gruppenarbeit sich whrend Jahren fortsetzen mu, bekommt der Berater auch die Mglichkeit, die Erfolge der Beratung

genau zu verfolgen und jeden einzelnen Betrieb genau kennen zu lernen. Die erzielten Fortschritte werden auch anderen Bauern der Gemeinde nicht entgehen. Erfahrungsgem werden auch von ihnen nachtrglich solche sich finden, die ebenfalls fr diese Beratung Interesse besitzen und mitmachen wollen. So kann die Breitenwirkung der Beratung vermehrt und der Beratungserfolg sehr stark gehoben werden. So erweist sich diese Gruppenberatung auf Grund der auslndischen Erfahrungen sehr segensreich, indem sie aus der Praxis schpft und unmittelbar der buerlichen Praxis dient und sich ihr anpat.

Zu eines Jahres Gartenarbeit

Der 1933 verstorbene Dichter Stefan George flocht dem spten Herbst die Verse:

Vergiß auch diese letzten Astern nicht,
Den Purpur um die Ranken wilder Reben.
Und auch was brig blieb vom grnen Leben
Verwinde leicht im herbstlichen Gesicht.

Der spte Herbst nimmt von viel Abschied, das uns der Frhling schenkte, ein Sommer und Herbst zu Tische schob. Wir wollen daher dem Jahr dankbar sein fr alle Gaben, auch wenn der Sommer nie recht in Flu kam, der Herbst erst reichlich spt seinen goldenen Glanz zur Erde sandte. Noch ist das Jahr im Gemsegarten nicht zu Ende, noch ist dies und jenes zu tun, wenn uns der Winter nicht berraschen soll. Alles Kraut und Gestude wird dem Komposthaufen zugefhrt. Haben wir glcklich etwas Stallmist erhalten, so bringen wir diesen auf die Beete, welche wir im kommenden Frhling mit Kohl- und Blattgemse bepflanzen wollen. Die restlichen freien Beete werden noch umgegraben, grob umgeschaufelt. Auch im Winter arbeitet die Natur, und der Frost, der nun tief in die Erde eindringen kann, macht unsern Gartenboden sogar fruchtbar. Rosenkohl kann in mildem Klima whrend des ganzen Winters geerntet werden. In rauen Gegenden schlagen wir ihn an einer geschtzten Stelle in eine Grube oder im kalten Kasten ein. Grnkohl erntet man erst, wenn ein strenger Frost drber gegangen, da er dann schmackhafter erscheint.

Wir treffen beim Abrumen der Beete hin und wieder Blumenkohl, der in seiner Ausreife noch im Rckstand steht. Hebt man solche Pflanzen recht behutsam mit den Wurzelballen heraus, trgt sie in den Keller und setzt sie in gute Erde ein, durchfeuchtet die Erde, so werden sich die meisten Blumen noch weiter entwickeln.

Auch der Blumengarten, je nach Witterung, wird nun bald seinen Glanz verlieren. Auch hier ist ein rasches Abrumen des Verblhten ein Gebot der Stunde. An den Zierstruchern schneiden wir das alte und knorrige Holz heraus. Die Jungtriebe kommen dadurch rascher ins Wachstum. Wenn die letzten Rosen verblht, dann werden wir die hochgewachsenen Triebe etwas einkrzen. Das Zudecken der Rosen selber hat keine groe Eile. Im Herbst sollen sie sich abhrten, wenn sie im Frhjahr wieder wachstumsfhig sein wollen. Lockern wir berall nach dem Abrumen der Staudengewchse den Boden auf. Stallmist ist immer noch ein wertvolles Dngmittel, das wir berall in die Rabatten und Anlagen geben drfen.

Haben wir die letzten Blumenzwiebeln gesteckt? Solche keimen im Frhjahr nur dort aus der Erde, wo sie im Herbst eingesteckt wurden. Arbeiten wir den Komposthaufen etwas durch. Wir sind im nchsten Frhjahr froh drber, wenn er uns dngfrische Erde geben kann.

Wie soll man Geranien berwintern, die so zahlreich die Balkone zierten? Der Methoden gibt es viele. Wir knnen Ihnen keine als unfehlbar anpreisen. Eines mchten wir aber bestimmt hervorheben, da auch Geranien einmal alt werden und zum Absterben bestimmt sind. Daher jedes Jahr den Bestand wieder etwas erneuern und alte Reigel — auch wenn sie achtzig oder mehr Zentimeter hoch geworden — ausscheiden. Geranien bedrfen eines nicht zu dunklen Winteraufent-

haltsortes. Werden sie wirklich in einem solchen gehalten, beginnen sie bald wieder zu treiben, und bei Lichtmangel treiben sie dann bleiche Schößlinge, die der Pflanze die Kraft für den nächsten Sommer entwinden.

Im November pflanzt man mit Vorliebe neue Blütenstauden. Auf Felspartien streut man eine leichte Torfmuldecke.

Zudecken und warm halten, das verlangt der Winter für seine zartern Gewächse. Jetzt kommen die Tage der tiefen Nebel. Grau ragt die Flur im Grauen. Wenn in der Natur das eintönige Grau sich oft für Wochen einstellt, dann läßt uns unsere Stuben nicht damit befallen. Noch kann eine letzte Rose in die Vase kommen, noch blüht Efeu an der Steinruine, da kommt schon die Christrose mit ihrer ersten Blüte. Pflegen wir weiterhin unsere Zimmerpflanzen. Sie brauchen gerade um diese Zeit ein prüfend Auge. Kleine Schmarotzer treten zu ihnen, wollen sie vernichten. Uns schenkt man vielleicht um diese Zeit eine blühende Cyclame. Stellen wir diese nicht ins täglich geheizte Zimmer. Sie können monatelang ihre Blütenpracht entfalten, wenn sie kalt gehalten werden. Und kommt einmal eine befreundete Person, der wir gerne dieses kleine Blütenwunder zeigen möchten, so ist eine solche Pflanze ja rasch aus dem Nebenzimmer geholt.

Wir schrieben eingangs von der Pracht der letzten A stern, von den purpurnen Ranken des wilden Weins. Jetzt, da die Arbeit im Garten nimmer so streng, da läßt uns in Gedanken die Bilder von Sommer und Herbst wieder erstehen. Eine erlebte Freude ist da, daß sie wieder aufleben kann und darf. Und in dieser Freude der Rückerinnerung kommen uns die fahlen Tage des Spätherbstes nicht so langweilig vor. (E-s)

Das Vorkaufsrecht der Verwandten auf ein landwirtschaftliches Gewerbe

Das Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes vom 12. Juni 1951, das auf den 1. Januar 1953 in Rechtskraft getreten ist, hat zum Hauptzweck, »den bäuerlichen Grundbesitz als Träger eines gesunden und leistungsfähigen Bauernstandes zu schützen« und insbesondere »die Bindung zwischen Familie und Heimwesen zu festigen und die Schaffung und Erhaltung landwirtschaftlicher Betriebe zu begünstigen«. Als eines der Mittel, mit dem dieser Zweck erreicht werden soll, räumt das Gesetz in Art. 6 den Nachkommen, dem Ehegatten und den Eltern des Besitzers eines landwirtschaftlichen Grundstückes ein Vorkaufsrecht ein, falls dieser sein landwirtschaftliches Gewerbe oder wesentliche Teile davon »verkaufen« will. Kann nun dieses Vorkaufsrecht von einem Sohn auch geltend gemacht werden, wenn der Vater seine Liegenschaft nicht durch Kauf- sondern Verpfändungsvertrag an seine Tochter abtritt? Diese Frage ist von allgemeinem Interesse, und es dürfte daher dem Urteil des Bezirksgerichtes Dielsdorf (Zürich) eine grundsätzliche Bedeutung zukommen, das zu diesem Problem kürzlich Stellung zu nehmen hatte. Es handelte sich um folgenden Tatbestand:

Am 8. Mai 1953 kam zwischen der Klägerin 1 und dem Kläger 2, ihrem Vater, ein Abtretungs- und Verpfändungsvertrag zustande. Danach trat der Kläger 2 der Klägerin 1 seinen Landwirtschaftsbetrieb, mit Ausnahme weniger Parzellen, sowie das zu diesem gehörende Vieh und die Fahrhabe zu Eigentum ab. Als Gegenleistung übernahm die Klägerin 1 die auf den abgetretenen Grundstücken haftenden Hypotheken in der Höhe von Fr. 44 000.—, eine Frauengutschuld des Klägers 2 seiner zweiten Ehefrau gegenüber in der Höhe von Fr. 10 000.—, eine Kapitalschuld von Fr. 1000.— gegenüber dem Abtreter sowie eine Rentenverpflichtung gegenüber den Eltern von je Fr. 50.— monatlich. Ferner verpflichtete sich die Klägerin 1 zur Gewährung von Unterhalt und Pflege auf Lebenszeit und räumte den beiden Eltern ein lebenslangliches und unentgeltliches Wohnrecht ein, das sich auf die alleinige Benützung des bisher innegehabten Schlafzimmers der Wohnberechtigten, ferner auf die Mitbenützung von Stube, Küche und Nebenräumen in bisheriger Weise erstreckte. Der Beklagte, Sohn erster Ehe des Klägers 2, erhob beim zuständi-

gen Notariat fristgerecht Einsprache und machte im Sinne von Art. 11 des Bundesgesetzes über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes das Vorkaufsrecht geltend.

Das Gericht wies jedoch die Klage ab. Seinem Urteil lagen folgende Ueberlegungen zugrunde:

Art. 6 des genannten Gesetzes lautet: »Wird ein landwirtschaftliches Gewerbe oder werden wesentliche Teile davon verkauft, so steht den Nachkommen, dem Ehegatten und den Eltern des Verkäufers ein Vorkaufsrecht zu.« Dieser Artikel 6 geht also ganz eindeutig vom Kaufsfalle aus. Das Vorkaufsrecht kann daher nur auf Kaufverträge zur Anwendung gelangen. Das liegt im Wesen dieses Rechtes begründet. Es stellt sich daher zunächst die Frage, ob dieser Abtretungsvertrag zwischen dem Vater und seiner Tochter ein Kaufvertrag sei oder nicht. Er ist als Abtretungs- und Verpfändungsvertrag überschrieben. Der Kläger 2 überträgt mit diesem Verträge seine Liegenschaften mit wenig Ausnahmen sowie das zum Landwirtschaftsbetrieb gehörende Vieh und die Fahrhabe der Klägerin 1 zu Eigentum. Als Gegenleistung übernimmt die Klägerin 1 die auf dem Heimwesen lastende Hypothek und eine Frauengutsschuld von Fr. 10 000.— ihrer Mutter, nebst einer Kapitalschuld von Fr. 1000.— gegenüber dem Abtreter. Die hauptsächliche Verpflichtung besteht in der lebenslänglichen Verpfändung im Sinne von Art. 521 OR, der Eintragung eines unentgeltlichen Wohnrechtes auf Lebenszeit für beide Ehegatten und einer Rentenverpflichtung in der Höhe von Fr. 50.— gegenüber jedem der Ehegatten. Der Vertragsinhalt entspricht den Erfordernissen des Art. 521 OR, der den Begriff des Verpfändungsvertrages umschreibt. Es handelt sich um einen typischen Verpfändungsvertrag, der aus den Verhältnissen der beiden Kläger herausgewachsen ist. Der Kläger 2 ist 71 Jahre alt, seine Ehefrau 64 Jahre. Sie befinden sich in einem Alter, da sie ihre Lasten auf jüngere Schultern abzuliegen sich bemühen müssen. Die Klägerin 1 war ständig auf dem Gewerbe, was unbestritten ist. Sie hat einen Landwirt geheiratet. Unter diesen Voraussetzungen war der Abschluß eines Verpfändungsvertrages das einzig Richtige, das, was in solchen und ähnlichen Verhältnissen üblich ist. Von einem Kaufvertrag kann keine Rede sein.

Bei den Verhältnissen, wie sie in diesem Falle vorliegen, kann auch nicht angenommen werden, der Verpfändungsvertrag sei nur simuliert, d. h. nur vorgetäuscht, in Wirklichkeit aber nicht gewollt. Liegt aber ein Verpfändungsvertrag vor, so besteht kein Vorkaufsrecht der übrigen Nachkommen; denn die Voraussetzungen des Art. 6 des Bundesgesetzes über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes sind nicht gegeben. Auch das Bundesgericht hat das schon in seiner bisherigen Praxis mit Bezug auf die vertraglich vereinbarten Vorkaufsrechte (zu diesem Falle der gesetzlichen Vorkaufsrechte dieses neuen Bodenrechtsgesetzes hatte es noch gar nie Stellung zu nehmen) festgestellt, daß der Abschluß eines Verpfändungsvertrages keinen Vorkaufsfall bedinge.

Die Abweisung des Vorkaufsrechtsanspruches ergibt sich aber auch noch aus einem andern Grunde, führt das Gerichtsurteil aus. Artikel 6 des Gesetzes geht unzweifelhaft davon aus, daß ein landwirtschaftliches Heimwesen an einen Dritten außerhalb der Familie verkauft wird. In diesem Falle haben die Nachkommen, der Ehegatte und die Eltern des Verkäufers ein Vorkaufsrecht. Trifft dies zu, dann hat der Sohn vor der Tochter den Vorzug, wenn beide die Liegenschaft selbst bewirtschaften wollen und beide gleich geeignet erscheinen. (Art. 11 Abs. 2.) Da hier aber kein Verkauf an einen Dritten vorliegt, so ist die Frage der Eignung nicht zu prüfen. Es geht hier nicht um die Auseinandersetzung zwischen zwei Vorkaufsberechtigten, die beide Vorkaufsrechte gegenüber dem vom Veräußerer gewählten Dritten außerhalb der Familie geltend machen.

Aus dem Zweckgedanken des Gesetzes geht ganz eindeutig hervor, daß familienpolitische Ueberlegungen zur Einräumung eines Vorkaufsrechtes der nächsten Verwandten geführt haben, sofern das Heimwesen an Dritte außerhalb der

Familie verkauft werden soll. Agrarpolitische Gründe gewähren den selbstbewirtschaftenden Kindern und Ehegatten in solchen Fällen ein Vorkaufsrecht zum Schätzwert, dies ohne Rücksicht auf den im Kaufvertrage vereinbarten Kaufpreis (Art. 12, Abs. 1). Wechselt das Heimwesen innerhalb der Familie den Eigentümer, dann spielen familienpolitische Gründe keine Rolle. Die Bindung zwischen Familie und Heimwesen bleibt gewahrt. Der Zweckgedanke des Gesetzes wird damit erreicht. Agrarpolitische Gründe verlangen ebenfalls nicht die Einräumung eines Vorkaufsrechtes für den Beklagten. Die Klägerin 1 wird und will das Heimwesen zusammen mit ihrem hiefür geeigneten Ehemann selbst bewirtschaften. Die Kontinuität der Bewirtschaftung durch die gleiche Familie bleibt gewahrt. Niemals aber darf das Vorkaufsrecht dazu dienen, das Heimwesen einem Erwerber, dem der Erblasser das landwirtschaftliche Heimwesen durch Kindskauf abgetreten hat, weil er ihn für den geeigneten Unternehmer hielt, wieder zu entziehen. Aus dem Zweckgedanken des Gesetzes muß interpretiert werden, daß ein Vorkaufsrecht immer nur im Falle eines Verkaufes an einen Dritten, außerhalb der Familie, besteht. Eine andere Auslegung würde eine weitgehende Beschränkung der Handlungsfreiheit eines Grundeigentümers bedeuten, eine Einschränkung, wie sie nur durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift eingeführt werden könnte. Entsprechend den Vorschriften des bürgerlichen Erbrechtes kann ein Erblasser unzweifelhaft durch letztwillige Verfügung das Heimwesen der Tochter anstelle des Sohnes zuweisen (BGE 50 II 463). Dann muß er zu Lebzeiten die gleiche Verfügungsfreiheit haben.

Wir glauben, daß dieses Urteil, wenn es auch erst von einer unteren Gerichtsinstanz kommt, doch klärend wirkt und zu begrüßen ist. Die ohnehin in die Verfügungsfreiheit des Grundstückseigentümers eingreifenden Vorschriften des Bundesgesetzes über die Erhaltung des bürgerlichen Grundbesitzes müssen vernünftigerweise eher eng interpretiert werden. -a-

Einfache Ueberlegungen . . .

Es ist ein gewisses Hochgefühl, sich in den Lebensfragen immer auf die »Erfahrung« zu stützen und zu berufen. Nicht nur für den Einzelmenschen, sondern noch fast mehr für Personenvereinigungen spielen die Erfahrungen naturgemäß eine sehr große Rolle. Unsere schweizerische Raiffeisen-Volksbewegung ist mehr als 50 Jahre alt — und dementsprechend sind auch die gemachten Erfahrungen zahlreich, groß, bedeutend . . .

Wir haben besondern Grund, gerne auf die sehr vielen und überall immer nur guten Erfahrungen hinzuweisen, die wir in der Anwendung und Hochhaltung unserer Raiffeisen-Grundsätze gemacht haben.

Da macht es uns Freude, die überaus glückliche Auslegung eines erfahrenen Mannes zu vernehmen, der sagt:

»Die Erfahrung ist wie die Sonne . . . sie bringt sowohl die Blumen zur Entfaltung als auch die Früchte zur Reife.«

Gerade diese »Erfahrung« haben wir immer auch gemacht.

* * *

Achtung! Für die junge Generation ist es oft nicht sehr einladend, die »Erfahrung« und Belehrung über sich ergehen lassen zu müssen von Leuten, die unter dem Vorwand ihrer Erfahrungen nur am Alten kleben bleiben und dem Neuen hindernd im Wege stehen.

Um die Jungen für unsere herrlichen Raiffeisen-Ideen zu gewinnen (und das ist wirklich notwendig) müssen wir nach der »Erfahrung« handeln, daß das nur möglich ist — mit Rasse und Begeisterung. Wie wäre es, wenn wir im kommenden Winter im Dorfe die Jugend einmal zu einem Aussprache-Abend einladen würden? Nur wenn die Jugend unsere Bestrebungen und unsere Ziele kennt, kann sie sich für dieses höchst zeitgemäße Werk auch wirklich begeistern. Das Verbands-Sekretariat ist gerne bereit, mitzuhelfen in der Durchführung solcher Jugendabende. -ch-

Bündner Unterverband

Der Süden scheint es dieses Jahr den Unterverbandstagen besonders angetan zu haben. Nachdem an Pfingsten die Kassen des Oberwallis ihre Jahreszusammenkunft auf die

Südseite des Simplons einberufen hatten, zogen am 9. Oktober die Raiffeisenmänner Graubündens über den Berninapass nach Poschiavo. Auf den rauhen Sommer wirkt der Süden als besonderer Anziehungspunkt, und zudem weckten die verbilligten Volksreisetage die Reiselust. Ideales Herbstwetter war der Tagung beschieden, wenn auch die Eiszapfen auf der Berninapasshöhe verrieten, daß die Jahreszeit bereits vorgerückt war. Für viele war die Fahrt mit der kurvenreichen Bahn über den Paß ein erstmaliges Erlebnis und insbesondere vermochte der Gegensatz aus dem von der Unwetterkatastrophe heimgesuchten Engadin in das unversehrt gebliebene Puschlav Kontrastwirkungen auszulösen und bot die Überfahrt überwältigende Ausblicke in das Berninamassiv. Nach Ankunft in Poschiavo vereinigte ein währschaftes Mittagessen die Delegierten im Hotel »Suisse«, und um 15 Uhr konnte Präsident M. Walkmeister die ordentliche Jahresversammlung im Klostersaal eröffnen. Der Appell ergab die Vertretung von 32 Kassen mit 68 Delegierten. Für die ausgedehnte Gemeinde Poschiavo entbot Podestà Placido Lanfranchi einen sympathischen Willkommgruß und Kassier Großrat Guido Crameri aus dem nahen S. Carlo sprach in temperamentvollen Worten für die sich trefflich entwickelnden Raiffeisenkassen des Puschlav zu den Gästen. Als Stimmenzähler wurden bestimmt Auer, Fideris, und Thomas, S-chanf. Das gehaltvolle Protokoll von Aktuar Murk, Rhäzüns, gab ein Spiegelbild der letzten Versammlung. Im Jahresbericht konnte Präsident M. Walkmeister, Landquart, der der Tagung eine feste Leitung gab, das erfreuliche Fortschreiten der Bewegung im Kanton feststellen, wenn auch in den Neugründungen noch manches zu erreichen wäre. Dank reger Arbeit der bestehenden 80 Kassen stehen sich folgende Ziffern gegenüber:

	1952	1953
Anzahl der Mitglieder	4 867	5 134
Anzahl der Spareinleger	15 176	16 178
Sparkassabestand	Fr. 17 028 134.—	Fr. 18 540 207.—
Hypothekendarlehen	Fr. 25 654 005.—	Fr. 27 969 724.—
Bilanzsumme	Fr. 37 159 801.—	Fr. 40 934 252.—
Umsatz	Fr. 81 120 729.—	Fr. 87 915 641.—
Reserven	Fr. 1 201 806.—	Fr. 1 345 810.—

Über das Kassawesen des Unterverbandes rapportierte der Kassier Großrat G. Vincenz, Trun, in klarer Weise. Der Vorschlag von Fr. 392.65 brachte das Vermögen auf Fr. 2134.45. Auf Vorschlag der Kontrollstelle, Darlehenskasse Lenzerheide, Berichterstatte Bergamin, wird die Rechnung genehmigt und der Jahresbeitrag auf der bisherigen Höhe belassen. Unter dem Kapitel Erneuerungswahlen wurde vorerst der bisherige Vorstand bestätigt und eine Erweiterung auf 5 Mitglieder begrüßt. Nachdem das Puschlav auf eine Vertretung im Vorstand verzichtet hatte, wurden zu neuen Vorstandsmitgliedern auserkoren: Großrat Dr. W. Kunz, S-chanf, und Großrat P. Flüttsch, St. Antönien, womit neue Gebiete in diesem Kollegium die wünschenswerten Abordnungen haben. Als neue Kasse wurde Salouf in den Unterverband aufgenommen. Damit waren die ordentlichen Traktanden abgewickelt und Vizedirektor A. Edelmann vom schweizerischen Zentralverband konnte zu seinem Referat: »Aktuelle Fragen aus dem Tätigkeitsbereich der Raiffeisenkassen« übergehen. In überzeugender Art wurde die sozialethische Stellung der Raiffeisenkassen im örtlichen Finanzwesen hervorgehoben und die spezifisch bündnerischen Belange behandelt sowie die Grüße des schweizerischen Verbandes entboten. An das Thema, das auch die Geldmarktlage mit den Folgeerscheinungen streifte, schloß sich eine rege, freie Aussprache, wobei vor allem dem Recht der Gemeinden zur Anlage von Geldern bei Raiffeisenkassen und deren gesetzlicher Verankerung gerufen wurde, das nun seit Jahren Postulat bildet. Für die Verwirklichung treten insbesondere die Großräte Dr. W. Kunz, S-chanf, G. Vincenz, Trun, und Dr. Plinio Zala, Campascio, mit Nachdruck ein, während Präsident Eugster, Lantsch, im Kanton noch bessere Anlagen für überschüssige Gelder als im Ausland sieht und Großrat G.

Cramer, S. Carlo, weitere Ausschüttungen der AHV befürwortet. Weitere Wegleitungen im Schätzungswesen werden sodann von der Kasse Schiers gewünscht. Nach einem kurzen Schlußwort von Revisor A. Krucker, der ein Eintreten für weitere Neugründungen als Aufgabe der bestehenden Kassen betrachtet, kann die interessante Versammlung, die ca. 3 Stunden dauerte, geschlossen werden. Zum Nachtessen trafen sich die Delegierten wiederum im Hotel »Suisse«. In Gruppen wurde der Abend bei froher Gesellschaft und regem Meinungsaustausch gepflegt und alsdann das zugewiesene Hotel aufgesucht. Ein herrlicher Sonntagmorgen lockte die Delegierten schon früh aus den Betten. Der vormittägliche Rundgang ließ das Dorf Poschiavo in nähern Augenschein nehmen. Gegen Mittag langten die Delegierten in Campascio an, um von den gastfreundlichen Mitgliedern der jungen Kasse Brusio zu den bekannten Kellereien der Firma Gebr. Triacca begleitet zu werden und ein kleines Geschenk in Empfang zu nehmen. Neben Trauben in natura wurde auch vergorene Form in großzügiger Weise offeriert, was nicht nur zu besonderen Dankesworten Veranlassung gab, sondern auch die Zungen sangeskundiger Freunde löste und beste Stimmung schuf. Ein kurzer Spaziergang durch das herbstliche Tal endete in Campocologno, wo ein treffliches Mittagessen in der »Locanda« und im »Pianta« auf die Delegierten wartete, zu dem Dr. Zala aus seinen Reben im nahen Veltlin die frisch gepflückten Trauben stiftete. Nur zu früh mußte man sich von so viel Gastfreundschaft, die offenbar im Süden besonders üppig gedeiht, trennen. Mit der Rückfahrt über den hohen Bergrücken fand die Tagung ihren Abschluß. Sie bleibt als verbindende Linie in bester Erinnerung und hat nicht nur Materie, sondern auch höhere Werte zu ihrem Rechte kommen lassen. Mit neuen Kräften gehen die Raiffeisenmänner nun wieder an ihre Aufgaben und danken den Freunden im Puschlav für die »poesievolle« Gestaltung der Zusammenkunft. -u-

Unterverband der zugerischen Raiffeisenkassen

Am 17. Oktober, einem herrlichen Herbst-Sonntag, versammelten sich die Delegierten der Raiffeisenkassen des Kantons Zug zu ihrer 9. Jahresversammlung. Als Tagungsort war Steinhausen auserkorren, das im Frühjahr seine eigene Dorfbank gegründet hat, die bereits prächtige Anfangserfolge verzeichnen kann. Sichtlich erfreut über die große Gefolgschaft konnte Präsident Lehrer S. Köppl, Menzingen, die bisher noch nie erreichte Zahl von rund 60 Delegierten und Gästen begrüßen. Direktor J. Egger vom Zentralverband und Ehrenmitglied J. Nußbaumer, Oberägeri, ließen sich persönlich entschuldigen und wünschten der Versammlung eine schöne Tagung.

In seinem Jahresbericht hob der Vorsitzende die flotten Erfolge hervor, die die zugerischen Raiffeisenkassen auch im abgelaufenen Jahre wieder erzielen konnten. So ist die Zahl der Mitglieder um 13 % auf 1048 angestiegen, während die Bilanzsumme eine Steigerung um 12 % auf über 10 Mill. Fr. registrieren konnte. Besonders hervorgehoben wurde die Zunahme des Jahresumsatzes um über 3 Millionen und der auf rund 260 000 Fr. angewachsene Reservefonds. Ein besonderes Wort galt der neugegründeten Darlehenskasse Steinhausen, der gleich im Gründungsjahre die Ehre des Tagungsortes erwiesen wurde.

Nach einem kurzen Gedenken an die im abgelaufenen Jahre verstorbenen Kassamitglieder verlas Herr Kassier B. Etter, St. Wolfgang, das vorzüglich verfaßte Protokoll der letztjährigen Versammlung, das diskussionslos genehmigt wurde. Hierauf legte Kantonsrat J. Zimmermann, Cham, die mit einem schönen Überschuß abschließende Jahresrechnung 1953 vor, die auf Antrag der Kontrollstelle die einstimmige Genehmigung fand. Hierauf wurde als 12. Mitglied die Darlehenskasse Steinhausen mit Beifall in den Unterverband aufgenommen.

Die Neuwahl der Unterverbandsbehörde, die alle 3 Jahre zu erfolgen hat, ergab die einstimmige Bestätigung der bisher-

gen Amtsinhaber, denen mit Akklamation die Führung der Geschäfte für eine weitere Amtsdauer anvertraut wurde.

Vize-Direktor J. B. Rosenberg vom schweizerischen Zentralverband in St. Gallen überbrachte hierauf den zugerischen Raiffeisenmännern die Grüße der Verwaltung, beglückwünschte die Kassen zu ihren prächtigen Erfolgen und hieß die Darlehenskasse Steinhausen als 12. Kind in der zugerischen Raiffeisen-Familie herzlich willkommen. Hierauf verbreitete sich der Verbandsvertreter über die Grundsätze der Raiffeisen-Organisation, die das Fundament der gesamten Tätigkeit darstellen, streifte kurz die glänzenden Erfolge, die die Bewegung bisher hat erzielen können, und gab der Hoffnung Ausdruck, daß der weltweite Genossenschaftsgedanke auch in jene Kreise dringen möge, die ihm bisher noch ferngestanden sind. Hierauf behandelte der Redner einige besonders aktuelle Verwaltungsfragen, widmete seine Betrachtungen kurz den außen- und innenpolitischen Verhältnissen, um abschließend die wichtigsten Probleme der Geldmarktlage und Zinsfußgestaltung zu erörtern.

Die mit sichtlicher Freude aufgenommenen Ausführungen wurden vom Vorsitzenden gebührend verdankt, und als Vertreter des Tagungsortes erhielt Regierungsrat J. Wyß das Wort. Er gratulierte dem zugerischen Raiffeisenwerk zu den prächtigen Erfolgen, gab seiner Freude darüber Ausdruck, daß auch Steinhausen nun seine eigene Dorfbank besitzt, deren bisherige Erfolge alle Erwartungen übertroffen haben, und wünschte den Raiffeisenkassen des Kantons Zug auch für die Zukunft Glück und Erfolg. Die sympathischen Worte des Regierungs-Vertreters wurden mit um so größerem Beifall aufgenommen, als dies das erstemal war, daß ein Regierungsrat der Tagung der zugerischen Raiffeisenmänner seine persönliche Ehre erwies. Darauf schloß sich eine lebhaft diskussion an, die wertvolle Gedanken vermittelte. Besondere Freude löste ein Gedicht von Kassier F. Knüsel, Risch, aus, der in Reimform die Gründung sämtlicher zugerischer Raiffeisenkassen in Erinnerung rief. Im Namen der Darlehenskasse Steinhausen dankte deren Präsident J. Schlumpf für die einstimmige Aufnahme in den Unterverband.

Die Unterverbandstagung der zugerischen Raiffeisenkassen nahm auch diesmal einen flotten Verlauf. Sie hat die zahlreichen Delegierten mit neuer Freude erfüllt und ihnen Anregung gegeben für den weiteren Auf- und Ausbau des zugerischen Raiffeisenwerkes. -g.

Aus der Praxis

23. Es kommt immer wieder vor, daß ein Gläubiger, dem ein Hypothekartitel gekündigt wird, seiner Unlust darüber Ausdruck gibt, daß er für die Zeit seit Kündigung bis zur Fälligkeit anstelle des üblichen Zinssatzes von beispielsweise $3\frac{1}{2}\%$ für erstrangige Hypotheken den im Titel vereinbarten Maximalzinssatz verlangt. Ist er dazu berechtigt? Die Beantwortung kann nur lauten: Nein; es sei denn, daß ihm dieses Recht im Hypothekartitel ausbedungen worden wäre. Wenn der Gläubiger sich während längerer Zeit mit einem am Orte üblichen Zins begnügt, so ist das als eine stillschweigende, vertragliche Vereinbarung zu werten. An ein solchermaßen stillschweigend bzw. durch sein Verhalten gegenüber dem Schuldner getroffenes Abkommen ist der Gläubiger aber gebunden. Auch durch die Kündigung wird er von dieser Verpflichtung nicht befreit, da diese Kündigung gesetzlich gewährleistet ist. Jeder Vertragspartner muß mit der Ausübung des Rechtes durch den andern rechnen. Die Ausübung des Rechtes durch den Schuldner kann, so wenig wie wenn der Gläubiger kündigt, dazu führen, den Gläubiger zu berechtigen, einseitig eine Änderung der bisher unter den Parteien bestandenen ausdrücklichen oder stillschweigenden Regelung der Zinshöhe vorzunehmen. Der Gläubiger hätte sich dieses Recht bei der letzten Zinszahlung oder spätestens vor Eintritt des Kündigungstermins vorbehalten, und der Schuldner hätte diesem Vorbehalt überdies noch zustimmen müssen. Dem Gläubiger steht somit nur der Weg der Kündigung auf den nächsten gesetzlichen Termin offen. Dagegen ist die erst nach erfolgter

Kündigung oder sogar erst beim Eintritt des Fälligkeitstermins der Kapital- und Zinszahlung abgegebene Erklärung des Gläubigers, einen höheren Zins zu fordern, rechtlich bedeutungslos, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese Forderung mit der durch den Schuldner gegen den Willen des Gläubigers vorgenommenen Kapitalkündigung begründet wird oder nicht.

24. Müssen beim Tode eines Bürgen alle Erben im Falle von Art. 505 OR avisiert werden? Nach Art. 505 OR muß der Gläubiger, also die Darlehenskasse, die Bürgen avisieren, wenn der Hauptschuldner mit der Bezahlung von Kapital, von Zinsen für ein halbes Jahr oder einer Jahresamortisation sechs Monate im Rückstand ist. Im Falle des Todes eines Bürgen treten bekanntlich zunächst dessen Erben an seiner Stelle in die Bürgschaftsverpflichtung ein, und zwar, weil nach schweizerischem Erbrecht alle Erben gemeinschaftlich, als sogenannte Erbengemeinschaft, in die Rechte und Pflichten des Erblassers eintreten, ebenfalls als Gesamtheit. Jeder Erbe wird also durch den Tod des Erblassers in gleicher Weise zusammen mit seinen Miterben für die Bürgschaft des Verstorbenen engagiert, und zwar automatisch. Es haben daher auch alle Erben Anspruch auf die Rechte, welche ihnen die Bürgenstellung einräumt, somit auch auf das Recht auf Orientierung im Sinne von Art. 505. Die Darlehenskasse ist daher gehalten, alle Erben eines verstorbenen Bürgen zu avisieren, wenn die Voraussetzungen des Art. 505 OR gegeben sind. Haben dagegen die Erben einen gemeinsamen Erbenvertreter bezeichnet, so genügt die Darlehenskasse ihrer Anzeigepflicht, wenn sie diesen Erbenvertreter avisiert.

25. Vergütungen ab Postcheck-Konto an Kassa-Kunden. Es genügt nicht, als Ausweis für die Überweisung (Giro oder Zahlungsanweisung) an den Kunden, den Lastschriftzettel des Postcheck-Büros vorzulegen, sind auf diesem Formular doch nur das Datum, die Check-Nr. und der Betrag angeführt. An wen die Summe vergütet wurde, ist nicht ersichtlich. Um zu einem richtigen Beleg zu kommen, ist dem Postcheck-Formular bei Ausfüllung eine sog. »Vollzugsbescheinigung« mitzugeben, die von der Kasse auszufüllen ist und auch den Namen des Empfängers neben dem Betrag enthält. Bezügliche Formulare sind vom Postcheck-Büro zu beziehen. Nach Ausführung des Auftrages schickt das Postcheck-Büro die Vollzugsbescheinigung abgestempelt an die Kasse zurück, wo diese Bestätigung, mit der bezüglichen Tagebuch-Nummer versehen, als Unterlage für den Ausgangsposten im Ordner aufbewahrt wird.

Aus unserer Bewegung

Sennwald (SG). Am Samstag, den 16. Oktober, versammelten sich die Genossenschaftler zu einer außerordentlichen Versammlung. Einziges Traktandum war die Frage eines Bodenkaufes. Der Präsident Johann Reich, Kantonsrat, begrüßte eingangs die zirka fünfzig erschienenen Mitglieder. Mit Verlesen eines vom Vorstand und Aufsichtsrat ausgearbeiteten Gutachtens wurden die Anwesenden mit den Umständen des vorgesehenen Bodenkaufes bekannt gemacht. Es ist dies ein für ein künftiges Kassengebäude außerordentlich günstig gelegenes Bauareal eingangs des Dorfes Sennwald. Der Vorstand ersuchte die Genossenschaftsmitglieder um Zustimmung zu diesem Bodenkauf und um den hierzu nötigen Kredit. Beide Anträge wurden von der Versammlung, nachdem auch noch aus ihrer Mitte zustimmende Voten gefallen waren, einstimmig genehmigt. Wenn auch der Bau eines eigenen Kassagebäudes gegenwärtig noch nicht notwendig ist, so muß doch für die Zukunft gerechnet werden.

Nach kurz gewalteter allgemeiner Umfrage konnte der Präsident die Versammlung mit bestem Dank entlassen. J.

Aus der Gründungstätigkeit

Vor Jahresfrist hat durch die damalige Neugründung einer Raiffeisenkasse in Merzligen unsere genossenschaftliche Volksbewegung in dem Gebiete in der Gegend von Biel Eingang genommen. Diese Gründungstat der Pioniere von Merzligen hat unerwartet rasch zu weiteren Erfolgen geführt. Schon bald folgte die Gründung der zweiten Kasse in der Gemeinde Ipsach, und im September ist in Bußwil bei Büren bereits die dritte Kasse entstanden. Die beiden Freunde Eduard Scheidegger und Walter Ruchti haben in Bußwil die Vorarbei-

ten mit bewundernswertem Eifer geführt. Nachdem sie sich selbst in Merzligen und Ipsach von der Zweckmäßigkeit einer Raiffeisen-Dorfkasse überzeugt hatten und von dieser Selbsthilfe-Idee überzeugt waren, konnten sie in ihrem Heimatdort eine Gruppe von jungen Männern finden, die bereit waren, das Werk mutig und zuversichtlich zu schaffen. Am 13. September fand unter Mitwirkung des Verbandes die Gründungs-Versammlung statt, ausnahmsweise zunächst nur im kleineren Kreise der bereits überzeugten Raiffeisen-Freunde. Dabei wurden in einmütiger Wahl von den Initianten der erstgenannte als Vorstands-Präsident und der andere als Kassier bestimmt. Für den Aufsichtsrat wurde Alfred Wanzenried als Präsident gewonnen. Kurz darauf erfolgte die Eintragung der neuen Genossenschaft im Handelsregister und deren ordnungsgemäße Einrichtung mit Kassaschrank und Büchern. Erst in diesem Zeitpunkt, als alles aufs beste zum Start bereitet war, wurde vom Kassa-Vorstand eine öffentliche Versammlung veranstaltet, um die ganze Einwohnerschaft über die neue Dorfkasse gründlich zu orientieren und um alle Volkskreise zur Mitarbeit einzuladen. An dieser Veranstaltung vom 18. Oktober 1954 nahmen rund 70 Interessenten teil, darunter auch die leitenden Männer in den Gemeindebehörden und mehrere Gäste von Nachbar-Gemeinden. Verbands-Sekretär Böhler zeigte in praktischen Ausführungen die Aufgaben und das Ziel einer selbstständigen Spar- und Darlehenskasse, die auf der bewährten Grundlage 50jähriger Erfahrung in höchst zeitgemäßer Weise die eigenen Kräfte in der Dorfgemeinschaft entfalten soll. Bei den besonders örtlichen Verhältnissen dürfte heute die neue Kasse ihre vordringliche Aufgabe vor allem in der systematischen Förderung der Sparkasse finden. —ch—

Verdienten Raiffeisenmännern zum Andenken

† Joh. Lutz, Präsident, Curaglia. Es lag im Plan der Vorsehung, daß unser lieber Mitbürger Joh. Lutz die herbstlichen Freuden des Dorfes nicht mehr erleben sollte. Nach längerem Leiden hat er im Spital in Chur seine irdische Laufbahn abgeschlossen.

Geboren am 1. Januar 1894, verlebte er seine Jugendjahre in Curaglia, dem Bergdort am Lukmanierpasse, an dem er mit jeder Faser seines Herzens hing. Objektive Betrachtungsweise und einfache Art, wie man sie bei der Bergbevölkerung trifft, war ihm während seines ganzen Lebens eigen, ebenso unbeliebt aber auch ein Vordrängen und eine Aufgeblasenheit. Die Liebe zum heimatlichen Boden rief den jungen Lehrer nach kurzem Aufenthalt in Schlans ins eigene Bergdorf zurück. Von ruhigem Wesen und mit vortrefflichen Gaben ausgestattet, war Lutz nicht nur geschätzter Schulmeister, sondern auch Förderer der Gemeinde. Zum Gemeindepräsidenten vorgerückt, wurde der Bau des Meßmerhauses in Platta, der Bau der Acla-Brücke und der Bau des Schulhauses in Curaglia in einem Dreijahresplan durchgeführt. Seiner aufmerksamen Beobachtung war die Bedeutung der weißen Kohle als Einnahmequelle für die Gemeinde im Gebirge nicht entgangen und es kamen Verträge mit den SBB-Kraftwerken in Ambri-Piotta für die Wasser im Cadlimogebiet zustande. Trotz der Vielseitigkeit der Betätigung blieben die eigenen Belange nicht zurück. Unter Mithilfe der regsamen Frau wurde der Ruf des eigenen Gasthauses zur »Post« weiter entwickelt und Ausbauten vorgenommen. Bei allem wurde noch Zeit und Muße für die Erziehung von fünf Kindern erübrigt. Wer aber im Sommer früh morgens über den Lukmanier fuhr, traf Lutz beim Schwingen der Sense durch das taufrische Gras. Der Betrieb einer eigenen Landwirtschaft gehörte zur Schollenverbundenheit. Seine uneigennützigste Denkweise kommt dadurch zum Ausdruck, daß er während vollen 40 Jahren unentgeltlich als Chor-dirigent und Organist tätig war. Als sich im Bündner Oberland Kräfte zum Ausbau der wirtschaftlichen Autonomie der Gemeinde durch Gründung von soliden, örtlichen Geldausgleichsstellen regten, befaßte sich auch Lutz mit diesem fortschrittlichen Gedanken. Vereinigt mit andern Getreuen wurde für die Gemeinde Medel, die das Medelsertal umfaßt, die Raiffeisenkasse gegründet. Unter dem Präsidium von Lehrer Lutz nahm das Institut eine nicht erwartete Ausdehnung. Beim letzten Rechnungsabschluß (7. Geschäftsjahr) konnten folgende Ziffern ausgewiesen werden: Mitglieder 95, Spareinleger 192, Bilanzsumme 870 000 Fr. Umsatz 1 131 000 Fr., Reserven 12 000 Fr. Mit berechtigtem Stolz konnte der Vorsitzende an den Jahresversammlungen jeweils über die Erfolge lokaler Zusammenarbeit und bergbäuerlicher Sparsamkeit berichten. Lutz war zwar nie ein Freund vieler Worte, er ließ lieber Taten sprechen. Als eine seiner besten Taten lebt in der Gemeinde die Raiffeisenkasse fort. Der weitsichtige Förderer lokaler Werke ruht nach richtig genutzter Erdenfahrt in dem heimatlichen Boden auf dem stillen Gottesacker in Platta. Möge dem edlen Freunde ewiger Friede beschieden sein. Den Angehörigen des zu früh von uns Gegangenen entbieten wir unser Beileid

- u -

Vermischtes

Bargeld und Buchgeld in der Schweiz. Ursprünglich umfaßte der Begriff »Geld« allein das Bargeld. Im Laufe der Zeit erhielt aber auch das sogenannte Buchgeld die Funktion eines Zahlungsmittels. Das Bargeld setzt sich aus den Noten und den Münzen zusammen, als Buchgeld werden jederzeit verfügbare und abruf-

Wisse zu leben!

*Wisse zu leben
einfach und recht,
hoch nicht, nicht nieder,
Herr nicht, nicht Knecht.*

*Knecht nicht der Laune
wisse zu sein,
auch nicht erheblich
ändern zur Pein.*

*Über dir selber
trachte zu stehn,
immer die graden
Wege zu gehn.*

*Kenne die Mühlen,
scheue sie nicht.
Friede und Freuden
kommen ganz schlicht.*

*Wisse zu leben,
Sitte, Gebot,
hindern, verwehen
Unheil und Not.*

Josel Staub

*Wisse zu leben,
fasse ganz tief,
Rückruf kommt eben
wie man selbst rief.*

bare Geldguthaben bei Banken (z. B. K.-K.-Guthaben) und bei bankenähnlichen Stellen (z. B. Postcheckguthaben) bezeichnet. Das Total des Bargeldes bezifferte sich Mitte des laufenden Jahres auf 5351 Mill. Fr., nämlich 4967 Mill. Fr. in Noten und 384 Mill. Fr. in Münzen. Das Buchgeld oder die Sichteinlagen verzeichnen auf den gleichen Termin einen Stand von 7409 Mill. Fr.; davon sind 6128 Mill. Fr. Guthaben bei Banken und 1281 Mill. Fr. Postcheckeinlagen.

Die Gesamtaufwendungen der Kantone zur Förderung der Landwirtschaft weisen eine beachtliche Steigerung auf. Betrug sie im Jahre 1912 noch 4,6 Mill. Fr., so waren es 1930 schon 11,3 Mill. Fr., 1936 10,4 Mill. Fr. und 1952 dann 26,8 Mill. Fr. Werden diese Aufwendungen der Kantone für die Landwirtschaft auf die Kaufkraft von 1912 umgerechnet, so beziffern sich die Beiträge in den Jahren 1930 auf 7,1 Mill. Fr., 1936 auf 8,0 Mill. Fr. und 1952 auf 11,5 Mill. Fr. Die höchsten Beiträge je 1000 in der Landwirtschaft Tätige verzeichneten 1952 die Kantone Schaffhausen, Neuenburg, Zug, Genf, Tessin und Graubünden. 1952 entfielen 20,39 % aller kantonalen Aufwendungen zugunsten der Landwirtschaft auf das landwirtschaftliche Bildungswesen, 10,82 % auf die Förderung der Tierzucht, 41,20 % auf die Bodenverbesserungen und 21,62 % auf andere Aufwendungen.

Neben einander und mit einander. Daß das gut geht, im Interesse aller beteiligten Kreise, beweist das einträchtige Nebeneinander des genossenschaftlichen und des privaten Handels landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Auch die diesjährige schweizerische Ausstellung für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau in Luzern gab dieser erfreulichen Feststellung Ausdruck, indem neben dem Haus der Genossenschaften auch der seit fünf Jahren bestehende Vereinigung des privaten landwirtschaftlichen Handels ein eigener Pavillon zur Verfügung stand, in welchem den 338 der Vereinigung angeschlossenen Firmen Gelegenheit geboten war, von ihrer Tätigkeit im Dienste der schweizerischen Landwirtschaft Zeugnis abzulegen. Die Bedeutung des privaten Handels für die Verwertung der landwirtschaftlichen

Erzeugnisse geht wohl deutlich aus der Tatsache hervor, daß er mehr als die Hälfte der von der schweizerischen Landwirtschaft verwendeten Produktionsmittel umsetzt, und daß mehr als die Hälfte der verkäuflichen Erntemengen unserer einheimischen Landwirtschaft durch den Privathandel verwertet werden. Anlässlich einer Tagung des privaten Handels an der genannten Ausstellung in Luzern konnte auch auf das gute Verhältnis hingewiesen werden, welches zwischen den landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbänden und dem privaten Handel herrscht, und das im Interesse beider sowie der einheimischen Landwirtschaft weiterzupflegen auch in Zukunft eine der vornehmsten Aufgaben der Vereinigung des privaten landwirtschaftlichen Handels bilde.

Ist das möglich? Kehrt da kürzlich ein dem einheimischen Reb- bau sehr verbundener Schweizer anlässlich des Wiederholungskurses in einem Hotel eines berühmten Ortes im Bündner Oberland ein und erkundigte sich nach den in dieser Gaststätte geführten Weinen. Nachdem ihm die aus der Gegend stammende Serviertochter die Namen Lagreiner, Beaujolais, Kalterer und Veltliner nannte, fragte er: »Ja, die „Herrschaft“ gehört doch auch zum Bündnerland. Wo ist denn diese?« Hierauf erklärte die bodenständige Serviertochter, sie wolle sich erkundigen, und verschwand. Nach geraumer Zeit kam sie mit der Antwort zurück, die Frau Wirtin — d. h. die »Herrschaft« — hätte gerade keine Zeit, aber sie würde nachher erscheinen!

Unser Obstsegen. Die durchschnittliche Obsternte betrug in den Jahren 1947 bis 1951 — nach Angaben der eidg. Alkoholverwaltung — 78 900 Wagen. Bei einer rationellen Ernährungsweise unseres Volkes sollte es möglich sein, eine derartige Obstmenge in unvergorener Form zu bewältigen. Die Durchschnittsernte entspricht rund 168 Kilo pro Jahr und Kopf der Bevölkerung. Es macht das pro Tag rund 450 Gramm aus. Zwei Glas Süßmost von je 1 dl im Tag würde allein schon das Pflichtquantum um 250 Gramm vermindern, so daß in anderer Form — frisch, gedörrt, gekocht — noch 200 Gramm zu verzehren übrig blieben.

Die Besteuerung des Vermögens geht in der Schweiz sehr hoch. Die Initiative des Vereins zum Schutze der Rentner und Sparer ist daher sehr zu begrüßen, die er durch eine Eingabe an den Bundesrat an den Tag gelegt hat, mit der er die Befreiung des Vermögens von der bisherigen Ergänzungssteuer zur Wehrsteuer verlangt. Ein Beispiel möge zeigen, wie unverhältnismäßig stärker der Vermögensertrag in der Schweiz besteuert wird als das Arbeitseinkommen. Im Durchschnitt der Kantonshauptorte mußten im Jahre 1953 für ein steuerpflichtiges Arbeitseinkommen von Fr. 3000.— an Kantons- und Gemeindesteuern 1,6 % bezahlt werden, für einen gleich hohen Vermögensertrag aber 16 % oder genau das Zehnfache. Fügt man noch die Wehrsteuer und Couponsteuer hinzu, so ist die Belastung des Vermögensertrages im ganzen 22,1% oder nahezu das Vierzehnfache der Belastung eines gleich hohen Arbeitseinkommens.

Was ist bei der Obstlagerung zu beachten?

(Korr.) Einer weitgehenden Obsteinkellerung kommt in diesem Herbst große Bedeutung zu. Man rechnet nämlich mit einer verkäuflichen Menge von über 13 000 Wagen Tafeläpfel, während normalerweise unsere nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung bloß 8—9000 Wagen benötigt. Da der Export kaum große Quantitäten erreichen wird, müssen wir über den normalen Verbrauch hinaus den Obstkonsum zusätzlich möglichst zu steigern suchen. Ein Mittel dazu stellt eine ausgedehnte Obsteinkellerung dar. Leider können hier viele städtische Bewohner nicht mitmachen, indem in ihren neuen Wohnungen keine Möglichkeiten bestehen zum Obsteinlagern. Sie werden daher am besten korbweise für den laufenden Bedarf ihr Obst einkaufen.

Bei der Obstlagerung müssen wir uns daran erinnern, daß das Obst fremde Geruchstoffe sehr leicht aufnimmt. Deshalb dürfen wir im Obstkeller keine Waren mit überreichenden Gerüchen aufbewahren. Außer in Hurden oder Schubladen verwenden wir am besten Harasse zur Obstlagerung. Alles muß sauber sein.

Die Haltbarkeit des Lagerobstes hängt speziell von vier Faktoren ab. In erster Linie ist es eine Sorteneigenschaft, ob ein Apfel lange oder weniger lange hält. Selbst für die erfolgreiche Lagerung im Kühlkeller kommen nur wirklich haltbare Sorten in Frage. Damit der Obstkonsument den ganzen Winter stets genußreifes Obst zur Verfügung hat, sollte er verschiedene Sorten einlagern, die sich in ihrer Haltbarkeit sinnvoll ergänzen. Die Obstproduzenten und der Obsthändler müssen in dieser Beziehung die Kunden orientieren und aufklären.

Weiter spielt die Kellertemperatur eine entscheidende Rolle. Warme Keller fördern den Reifungsprozeß des Obstes, so daß es weniger haltbar ist. Am günstigsten sind Temperaturen von 2—4 Grad Celsius. Unter den Gefrierpunkt sollte die Temperatur nicht sinken. Durch Lüften bei niedrigen Außentemperaturen können wir im Keller die Temperatur für die Obstlagerung günstig gestalten. Schließlich erinnern wir auch daran, daß eine relative Luftfeuchtigkeit von 80—85 Prozent im Keller vorteilhaft ist und dem Schrumpfen entgegenwirkt. Vor allem aber muß das Lagerobst gesund und unverletzt sein.

25 jähriges Dienstjubiläum

Am 1. Oktober 1929 ist Herr Werner Engeler nach Absolvierung der Merkantilabteilung bei der st.-gallischen Kantonschule und berufspraktischer Ausbildung bei der Schweizerischen Volksbank in St. Gallen und in der Westschweiz in die Dienste der Zentralkasse unseres Verbandes eingetreten. Arbeitseifer, Tüchtigkeit und gewissenhafte Pflichterfüllung wurden ihm im Jahre 1942 mit der Erteilung der Prokura belohnt. Herr Prokurist W. Engeler versieht heute den verantwortungsvollen Posten eines Chefs unserer Hypothekarbuchhaltung. Die Verbandsleitung dankt ihm für seine in 25 Jahren geleisteten treuen Dienste.

Verfall der Verrechnungssteuer-Rückerstattungsansprüche von juristischen Personen

Wir machen die Kassiere unserer angeschlossenen Darlehenskassen darauf aufmerksam, daß Rückerstattungsanträge von Gemeinden, Korporationen, Genossenschaften, Vereinen usw. über im Jahre 1951 fällig gewordene Zinsen bis spätestens den 30. Dezember 1954 im Besitze des Verbandes sein müssen, damit dieser die Verrechnungssteuer-Rückvergütung bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung rechtzeitig erwirken kann. Nach dem 31. Dezember 1954 in Bern eintreffende Anträge pro 1951 werden grundsätzlich nicht mehr bewilligt. Es handelt sich bei dieser Einreichfrist um eine Ausschluß- und Verwirkungsfrist, zu deren Wesen es gehört, daß sie weder unterbrochen werden noch stillstehen kann, und daß ihre Versäumnis eine Wiederherstellung auch aus entschuldigten Gründen nicht zuläßt. PK

Zum Nachdenken

Wahrlich, die menschliche Natur muß noch viel Gutes an sich haben, daß sie durch die Sorglosigkeit und den Unverstand der Menschen nicht in Grund und Boden hinein verteufelt ist.

Gotthelf.

Vertraut dir ein Schwätzer ein Geheimnis an unter der Bedingung, es nur dir zu sagen, so macht er zugleich das Geständnis, es vielen anderen zu sagen.

J. Petit-Senn.

Humor

Schweizerisches. Im Dorfwirtshaus hächelten sie den neuen Lehrer durch.

»Er gefällt mir nicht; für die Kinder wäre er schon recht, aber...«

»Stimmt, stimmt, bin durchaus deiner Meinung. Man sieht ihn übrigens selten in der Kirche...!«

»... und ins Wirtshaus«, so trumpfte einer unter lebhafter Zustimmung auf, »kommt er überhaupt nie!«

Nervöses Zeitalter. Letztthin fuhr ich auf meinem Velo mit Hilfsmotor über Land. Da traf ich einen Bekannten, der mich mit folgenden Worten begrüßte: »So, so... hesh jetzt au sones uufregts Velo!«

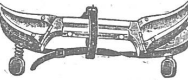


KALBER-KÜHE
sowie Kühe und Rinder, die nicht mehr aufnehmen wollen, reinige man mit dem
Lindenbast-Reinigungstrank
(KS.-Nr. 10175)
Über 25 jährige Erfahrung im eigenen Viehbestand; ein zweites Mal Führen kenne ich nicht mehr
Das Paket zu Fr. 2.— versendet
Fritz Suhner, Landwirt
Herisau, Burghalde
Tel. (071) 5 24 95

Zu verkaufen
Bandsäge
spez. geeignet für Landwirte. Preis Fr. 390.—
8 Tage auf Probe.
G. Engel, Zäziwil/BE.



Kälbertränke-Kessel
«Kern»
unentbehrlich für jeden klugen u. fortschrittlichen Landwirt und Züchter.
Sparsam, hygienisch
durch das IMA im Jahre 1949 anerkannt und bestens empfohlen! - Viele Referenzen! - Komplett Fr. 33.50 inkl. Wust.
Erhältlich in Eisenhandlungen oder wenn nicht direkt von
ROMAG
Röhren & Maschinen AG., Zollikofen BE
Tel. (031) 65 04 95



Hornführer
Neueste Ausführung in Aluminium, ausziehbar von Nr. 10 bis Nr. 30, mit schwenkbaren Führungslaschen Fr. 27.—
Gleiche Ausführung, jedoch mit stabilen Führungslaschen Fr. 22.—
Kein anderes Fabrikat bietet Ihnen diese Vorteile!
Zu beziehen in allen Eisenhandlungen, wo nicht, beim Fabrikanten:
E. Nobs, Dreher
Seedorf / Aarberg
Tel. (032) 8 24 89.

Mit wenig Geld ein schönes Heim!

1 Doppelschlafzimmer, Heimastil, bestehend aus: 1 Schrank, 3türlich, 1 Kommode, 2 Nachtschli, 2 Bettstellen, 1 Spiegel, freihängend Fr. 790.—
1 Doppelschlafzimmer, Tanne hell Fr. 720.—
1 Doppelschlafzimmer, Birke Fr. 890.—
1 Doppelschlafzimmer, Nußbaum Fr. 1090.—
1 Buffet mit Glasvitrine Fr. 420.—
1 Buffet mit Glasvitrine, Nußbaum Fr. 440.—
1 Auszugstisch Fr. 165.—
1 Couch und 2 Fauteuils Fr. 540.—
Salontischli ab Fr. 31.—
Bouclé-Teppiche ab Fr. 75.—
Wollfournay-Teppiche ab Fr. 165.—
Bettumrandungen ab Fr. 90.—

Profitieren Sie von diesem günst. Angebot!

Weitere Vorteile: Gratislagerung, Franko-lieferung.

Bahnvergütung b. Kauf. Ihre alten Möbel werden an Zahlung genommen.

MÖBEL FÜR ALLE
A.G.

THUN Steffisburgstraße 1
Tel. (033) 2 40 50

Die Walliser Firma
W. Cina-Mathier / Salgesch
(Selbstproduzent) offeriert
erstklassige Weine

wie Fendant, Dôle, Johannisberg und Malvoisie in Harassen von 30 Litern oder in Faß ab 50 Liter, zu mäßigen Preisen. Telefon (027) 5 19 54.

[Eidg. Goldmedaille vom 17./19. Juli der SLA in Luzern.]

Kalb- und Ziegenfelle zum Gerben

Eine gute Gerbung bei mäßigen Preisen wird zugesichert.

Mit höflicher Empfehlung:

Chr. Hilzinger, Gerberei, Wil/SG

Hornführer Tierstein



den Sie 8 Tage auf Probe erhalten, ohne irgendeine Verpflichtung, in den Größen 18-24, 20-26, 22-28 und 25-32 cm Kopfbreite erhältlich. 1 Jahr schriftl. Garantie. Preis Fr. 16.80 franko ins Haus. Alleinfabrikant:

A. Tierstein, Wagnerei, Utzenstorf (Bern)
Tel. (065) 4 42 76

Schriftleitung: Dr. A. Edelmänn · **Verwaltung:** Verband schweizerischer Darlehenskassen, St. Gallen, Tel. 2 73 81 · **Druck und Expedition:** Otto Walter AG., Olten, Tel. 5 32 91 · **Abonnementspreis:** Für die Pflichtexemplare (10 Stück pro je 100 Mitglieder oder einen Bruchteil davon) Fr. 3.—. **Freiexemplare** Fr. 2.50. **Privatabonnement** Fr. 4.— · **Alleinige Annoncen-Regie:** Schweizer-Annoncen AG., St. Gallen und übrige Filialen · **Alle redaktionellen Zuschriften und Adressänderungen** sind an den Verband in St. Gallen zu richten



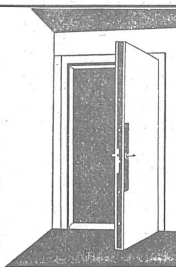
Lükon
Fabrik für
elektrothermische Apparate

Elektrische Futterkocher-Tauchsieder. Vielseitig und zweckmässig. Verlangen Sie Liste 2 F oder eine unverbindliche Vorführung.

PAUL LÜSCHER, TÄUFFELN
bei Biel Telefon (032) 73145

Das Umändern

von bestehenden Türen in **schalldichte Türen** (+ Patent) ist für einen Spezialisten kein Problem. **Neue schalldichte Türen, schalldichte Wände.** — Kostenloser **Beratungsdienst** für alle Schallisolationen. Verlangen Sie bitte den **Gratis-Prospekt** mit den technischen Erläuterungen und der Referenzliste (darunter auch eine Anzahl Raiffeisenkassen).



Jean Eichenberger

Spezialfirma für Schallisolationen, Zürich 9/48, Feldblumenstr. 83, Tel. (051) 23 84 37 u. 52 71 15

WALDPFLANZEN jetzt setzen!

Meine Pflanzen sind wüchsig und kräftig und werden Ihnen durch ihr Gedeihen viel Freude bereiten

Verlangen Sie die Preisliste von

Fritz Stämpfli, Forstbaumschulen Schüpfen

oder telefonieren Sie (031) 67 81 39



Bährenräder
jeder Höhe und Nabenlänge mit Pneu, Vollgummi oder Eisenreif
Pneuräder für Fuhrwagen, Karren und kleine Wagen

Ansteckrad mit Pneu für gewöhnliche und Patentachsen

Fritz Bögli-von Aesch, Langenthal-B

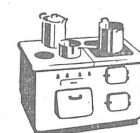
**Einrichtung und Führung von
Buchhaltungen
Abschlüsse und Revisionen
Ausarbeitung von Statuten und
Reglementen
Beratung in sämtlichen Steuer-
angelegenheiten**

Revisions- und Treuhand AG **REVISA**

St. Gallen,
Luzern,
Zug,
Fribourg,
Chur,

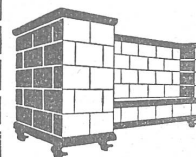
Oberer Graben 3
Hirschmattstrasse 11
Alpenstrasse 12
42, Chemin St-Barthélemy
Bahnhofstrasse 6

Seit mehr als 50 Jahren...



Holzsparrherde
elektr. kombin. Herde
mit Boiler

Rauchkammern



Kachelöfen
Backöfen
Warmluftheizungen



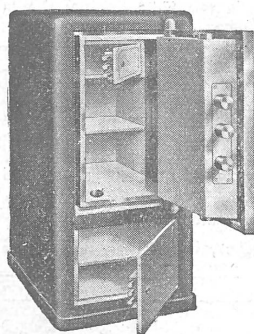
KONRAD PETER AG LIESTAL
Tel. 061 / 7 26 06

...die guten PETER-Fabrikate



**Nikolaus-Jahrmarkt
in Altstätten / SG**
Donnerstag, den 9. Dez. 1954

Großer Vieh-, Pferde-, Waren- und Gemüsemarkt.
Landwirtschaftliche Maschinen.
NB. Der Heiligabendmarkt findet Donnerstag, den
23. Dezember 1954 statt.



Feuer- und diebessichere

Kassen- Schränke

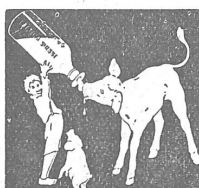
modernster Art

Panzertüren / Tresoranlagen / Aktenschränke

Bauer AG • Zürich 6

Geldschrank- und Tresorbau

Lieferant des Verbandes Schweiz. Darlehenskassen



Seit 1882
stets an der Spitze des Fortschritts bleibt

LACTINA

mit den Vitaminen A, B², D³
Der vollkommenste und sparsamste Milchersatz zur
Aufzucht von Kälbern und Ferkeln.

Gratismuster und Prospekte auf Verlangen.

Schweiz. Lactina Panchaud AG Vevey



SCHWEIZERISCHE MOBILIAR

Versicherungen:

FEUER · EINBRUCH · GLAS · WASSER · ELEMENTAR